

INTERNATIONAL

Zehnte gemeinsame Erklärung der vier internationalen Sonderbeauftragten für den Schutz der Meinungsfreiheit..... 3

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Flinkkilä u. a. und vier verbundene Rechtssachen gegen Finnland ... 4
Parlamentarische Versammlung: Empfehlung und Entschließung zum Schutz von Informanten 5

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Kommission genehmigt Filmförderregelung - 12 Mio. EUR für Synchronisierung und Untertitelung in katalanischer Sprache 6
Europäische Kommission: Die Kommission verlangt von Spanien Auskunft über neue Abgabe für Telekommunikationsbetreiber 7
Europäische Kommission: Staatliche Beihilfen Spaniens und Genehmigung der EU 7

LÄNDER

AM-Armenien

Änderungen an der Rundfunkgesetzgebung verabschiedet 8

BA-Bosnien Und Herzegowina

RAK verwarnt FTV 9

BE-Belgien

Das neue Gesetz über die Kontrolle der Verwertungsgesellschaften in Belgien 10
Flämische Gemeinschaft: Öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstalter, schockierende Bilder und Produktplatzierung 10

BG-Bulgarien

Neue Verwaltungsordnung für Abrufmediendienste eingeführt 11
Steuergutschrift für Filmproduzenten aufgeschoben 12

CH-Schweiz

Lockerung der Bestimmungen zu Werbung und Sponsoring 12

DE-Deutschland

BGH zu Schadensersatz wegen der unerlaubten Verwendung eines Videofilms 13
Verbot der Berichterstattung über Stasi-Tätigkeit bestätigt 13
Schiedsstelle schlägt Einigung im Streit zwischen der DTAG und der VG Media vor 14
Ministerpräsidenten einigen sich auf Neufassung des JMStV 15
Neue Werberichtlinien zu Produktplatzierungen verabschiedet 15
BMW stellt Vorschläge zur Umsetzung der TK-Rechtsreform vor 15
Ministerpräsident plant Normenkontrollantrag gegen ZDF-Staatsvertrag 16

GEMA beschließt die Neufassung des Berechtigungsvertrags hinsichtlich der Verwendung von Musikwerken zu Werbezwecken 17

FR-Frankreich

Diskussion um den Beibehalt der Werbung vor 20.00 Uhr auf France Télévision 17
Neue Wege zur Förderung französischer Spielfilme im Fernsehen 18
CSA genehmigt unter Auflagen den Erwerb von TMC und NT1 durch TF1 18

GB-Vereinigtes Königreich

Beschwerden wegen Fernsehwerbung zum Klimawandel abgewiesen 19
Regulierer verpflichtet Sky, anderen Einzelhändlern Sportkanäle zu regulierten Großhandelspreisen anzubieten 19
Neuer britischer Koregulierer 20

CZ-Tschechische Republik

Gerichtsentscheid zum tschechischen Rundfunkgesetz .. 21

MT-Malta

Konsultationspapier der Rundfunkbehörde zu den Kriterien für Sender mit Zielen von allgemeinem Interesse ... 22

NL-Niederlande

Das Berufungsgericht Amsterdam entscheidet über eine Klausel in Verträgen, die Satellitenantennen an Ferienhäusern verbietet 22
Die OPTA veröffentlicht die endgültigen Tarife 23

PL-Polen

Neue Entwicklungen beim terrestrischen Digitalfernsehen in Polen 24

RO-Rumänien

Verbraucherinformation durch ANPC neu geregelt 25
Neuer Verwaltungsrat für das Nationale Filmzentrum ... 26

RS-Serbien

Änderungen in der Anwendung von Fernsehwerbungs- und Sponsoringvorschriften 26

SE-Schweden

Vorschlag für ein neues schwedisches Rundfunk- und Fernsehgesetz 27

SI-Slowenien

Unterstützung für das Umfeld von Filmproduktionen 28
Schritte für ein leichteres Freiberuflerleben 28

SK-Slowakei

Änderung des Gesetzes über Fernsehaktivität und Weiterverbreitung 29
Konzept zur Medienpädagogik 30

TR-Türkei

Medienbericht des Untersuchungsausschusses für Menschenrechte 31

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-

ordination) • Brigitte Auel • Véronique Campillo • France Courrèges • Michael Finn • Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Diane Müller-Tanquerey • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (diplôme d'études approfondies) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) • Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2010 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

Zehnte gemeinsame Erklärung der vier internationalen Sonderbeauftragten für den Schutz der Meinungsfreiheit

Dieser Artikel gibt einen Überblick über die gemeinsame Erklärung, welche die vier Sonderbeauftragten zwischenstaatlicher Organisationen für den Schutz der Meinungsfreiheit - der UN-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung, der OSZE-Vertreter für Medienfreiheit, der OAS-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung und der Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung und Informationszugang der Afrikanischen Menschen- und Völkerrechtskommission (ACHPR) - am 3. Februar 2010 verabschiedet haben. Er wurde mit Unterstützung von ARTICLE 19 und dem *Centre for Law and Democracy* (Zentrum für Recht und Demokratie) verabschiedet (zu früheren gemeinsamen Erklärungen siehe IRIS 2009-9: Extra, IRIS 2009-2: Extra, IRIS 2008-4: 2, IRIS 2007-2: Extra, IRIS 2006-3: 3, IRIS 2005-2: 2 und IRIS 2004-2: 6).

Die gemeinsame Erklärung 2010 gibt einen Ausblick auf die zehn wichtigsten Herausforderungen für die Umsetzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung innerhalb der nächsten zehn Jahre. Damit setzt sie auch Standards, denn sie kann als Feststellung dafür verstanden werden, was eine Verletzung der Meinungsfreiheit ausmacht. Außerdem werden hier Prioritäten gesetzt und Kernbereiche aufgezeigt, auf die besonders geachtet werden muss.

Die erste Herausforderung, die in der gemeinsamen Erklärung genannt wird, ist die staatliche Kontrolle über die Medien. Unter anderem geht es hierbei um die Kontrolle über öffentlich-rechtliche Medien, Registrierungspflichten für Printmedien und/oder Internet, die Kontrolle über Rundfunkregulierer, den Missbrauch von staatlicher Werbung, das Eigentum führender Politiker an Medien, politisch motivierte Rechtsfälle und das Festhalten an veralteten Regelungen, die Kritik an der Regierung unter Strafe stellen. Die zweite Herausforderung betrifft die Diffamierungsgesetze, ein besonders problematischer Rechtsbereich mit veralteten Regelungen.

Die dritte Herausforderung betrifft Gewalt gegen Journalisten und die Straffreiheit, die diese noch fördert. Es werden drei besondere Aspekte dieser Herausforderung aufgezählt: die fehlenden Mittel für die Verhinderung und Aufklärung von Angriffen; die fehlende Erkenntnis, dass die Lösung dieses Problems besondere Maßnahmen erfordert, und das Fehlen von Schutzmaßnahmen für Journalisten, die durch Angriffe vertrieben wurden.

Obwohl in den letzten zehn Jahren große Fortschritte bei der Anerkennung des Rechts auf Information erzielt wurden, bleibt hier - als vierte Herausforderung - noch viel zu tun. Die meisten Staaten und eine große Mehrheit der zwischenstaatlichen Organisationen (IGOs) haben noch immer keine Gesetze oder politische Maßnahmen zum Recht auf Information verabschiedet. Viele Gesetze, die verabschiedet wurden, genügen den internationalen Mindeststandards nicht, und die Bemühungen, sie umzusetzen, sind in vielen Ländern zu gering.

Die fünfte Herausforderung betrifft die Gleichberechtigung bei der freien Meinungsäußerung. Diskriminierungen bei der Gründung von Medien, missbräuchliche Anwendung von Gesetzen gegen Hassreden, um benachteiligte Gruppen zum Schweigen zu bringen, und das Versäumnis vieler Medien, wirksame Selbstregulierungsmaßnahmen einzuführen, um frühere Ungerechtigkeiten auszuräumen, sind hier einige der wichtigsten Probleme.

Kommerzieller Druck auf die Medien ist nicht neu, stellt aber eine wachsende Bedrohung für die freie Meinungsäußerung dar und ist in der gemeinsamen Erklärung als sechste Herausforderung aufgeführt. Die Konzentration der Eigentumsverhältnisse, das Zersplittern des Werbemarkts und sonstige kommerzielle Zwänge zu Einschnitten bei lokalen Inhalten und investigativem Journalismus sowie das Risiko, dass die „digitale Dividende“ zu Lasten der Vielfalt hauptsächlich an mächtige Rundfunk- und Telekommunikationsunternehmen geht - diese Themen werden als besonders problematisch hervorgehoben.

Hiermit ist auch die siebte Herausforderung eng verbunden: das Fehlen einer angemessenen Unterstützung für öffentlich-rechtliche und kommunale Sender. Für die ersteren geht es darum, dass die oft ohnehin schon unangemessene öffentliche Unterstützung infrage gestellt wird und dass ein klarer öffentlich-rechtlicher Auftrag fehlt. Lizenzvergabesysteme scheitern oft bei der angemessenen Berücksichtigung des kommunalen Rundfunks, dem außerdem häufig auch keine ausreichenden Frequenzen oder sonstigen Ressourcen zugewiesen werden.

Die nationale Sicherheit wurde in der Vergangenheit schon oft missbraucht, um die freie Meinungsäußerung unzulässig einzuschränken, doch seit den Anschlägen vom September 2001 hat sich das Problem, das hier als achte Herausforderung genannt wird, noch verschärft. Erschwerend hinzu kommen die Verwendung unklarer und übermäßig allgemeiner Begriffe und Definitionen, der Druck auf die Medien, nicht über Terrorismus zu berichten, um ihm keinen Zulauf zu verschaffen, sowie eine ausgedehnte Überwachung.

Die Herausforderungen neun und zehn beziehen sich auf Einschränkungen des Internets und den Zugang zum Internet. Firewalls, Filter, Registrierungspflichten, das Sperren von Websites sowie Zuständigkeitsregelungen, die zu einer Orientierung am kleinsten ge-

meinsamen Nenner führen, haben die Freiheit im Internet untergraben. Gleichzeitig haben Preisstrukturen, die fehlende Schließung der Lücke auf der letzten Meile und die unzureichende Unterstützung für kommunal basierte Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und andere öffentliche Zugangsmöglichkeiten dafür gesorgt, dass die digitale Kluft bestehen bleibt und arme und ländliche Gemeinden keinen oder nur begrenzten Zugang zum Internet erhalten.

• *Tenth Anniversary Joint Declaration: Ten Key Challenges to Freedom of Expression in the Next Decade by the United Nations (UN) Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression, the Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE) Representative on Freedom of the Media, the Organization of American States (OAS) Special Rapporteur on Freedom of Expression and the African Commission on Human and Peoples' Rights (ACHPR) Special Rapporteur on Freedom of Expression and Access to Information, 3 February 2010* (Zehnte jährliche gemeinsame Erklärung: Zehn entscheidende Herausforderungen für die freie Meinungsäußerung in den nächsten zehn Jahren, vom UN-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung, dem OSZE-Vertreter für Medienfreiheit, dem OAS-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung und dem Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung und Informationszugang der Afrikanischen Menschen- und Völkerrechtskommission (ACHPR), 3. Februar 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12382>

EN

Toby Mendel

Centre for Law and Democracy

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Flinkkilä u. a. und vier verbundene Rechtssachen gegen Finnland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist in fünf Urteilen vom 6. April 2010 zu dem Schluss gelangt, dass Finnland das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt hat, indem es das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu hoch bewertet hat. In allen fünf Fällen befand der EGMR, dass die strafrechtliche Verurteilung der Journalisten und Chefredakteure und die Verurteilung zur Zahlung eines Schadensersatzes wegen der Preisgabe der Identität der Partnerin einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens als unzulässigen Eingriff in das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung zu werten seien, ein Recht, das durch Art. 10 EMRK garantiert wird.

Bei den Beschwerdeführern handelte es sich in allen fünf Fällen um Journalisten, Chefredakteure und Zeitungsverlage, die 1997 insgesamt neun Zeitungs- beziehungsweise Zeitschriftenartikel zu A., damals der staatliche Schlichter in Finnland, und zu B., seiner Partnerin, veröffentlicht hatten. In den Artikeln ging es in erster Linie um die privaten und beruflichen Folgen eines Vorfalls, in den A. im Jahr 1996 verwickelt

war. Über diesen Vorfall hatten die finnischen Medien bereits vorher ausführlich berichtet, und in diesem Zusammenhang war auch die Identität von B. enthüllt worden. Dieser Vorfall trug sich folgendermaßen zu: A. und B. betreten spät nachts das Haus von A., als die Ehefrau von A. sich im Haus befand. Es kam zu einer tätlichen Auseinandersetzung, in deren Folge B. zu einer Geldstrafe und A. zu einer Haftstrafe mit Bewährung verurteilt wurde. Einige Wochen später befassten sich eine Zeitung und mehrere Zeitschriften erneut mit dem Vorfall und der Rechtssache, diesmal ausführlicher und mit mehr Hintergrundinformationen, Interviews und Kommentaren. In allen Artikeln wurde B. namentlich genannt, außerdem berichteten die Zeitungen über ihr Alter, nannten Arbeitsplatz, enthüllten Einzelheiten über ihre Familienverhältnisse und ihre Beziehung zu A. und veröffentlichten ein Foto von ihr.

Daraufhin verklagten A. und B. die Journalisten wegen ihrer Berichterstattung über den Vorfall und die Begleitumstände. In den anschließenden Gerichtsverfahren wurden die Journalisten und Verlage zu Geldstrafen verurteilt. Außerdem mussten sie eine Entschädigung für den Eingriff in das Privatleben von B. zahlen. Die finnischen Gerichte argumentierten, dass B. keine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sei und dass die Tatsache, dass sie zufällig die Freundin einer bekannten Persönlichkeit war, kein ausreichender Grund sei, ihre Identität in der Öffentlichkeit zu enthüllen. Außerdem rechtfertigte die Tatsache, dass ihre Identität bereits vorher in den Medien enthüllt worden war, nicht das nachfolgende Eindringen in ihr Privatleben. Die Gerichte fanden weiter, dass die bloße Verbreitung von Informationen über das Privatleben einer Person bereits ausreiche, um ihr Schaden zuzufügen. Aus diesem Grund sei die Tatsache, dass die Kläger nicht die Absicht hatten, B. Schaden zuzufügen, irrelevant. Die finnischen Gerichte gelangten zu dem Schluss, dass die Journalisten und die Medien kein Recht hatten, Fakten über das Privatleben von B. zu enthüllen oder ihr Foto zu veröffentlichen.

Die Journalisten, Chefredakteure und Verlage klagten vor dem EGMR wegen Verstoßes gegen Art. 10 EMRK und wegen der hohen Schadensersatzforderungen. Der EGMR hatte sich bereits in früheren Fällen mit Bestimmungen des finnischen Strafgesetzbuchs befasst und dabei festgestellt, dass diese eindeutig waren: Die Verbreitung von Informationen, Unterstellungen oder die Veröffentlichung eines Fotos, das eine andere Person in einer Szene aus dem Privatleben zeigt und dieser Person Schaden zufügen könnte, werden als Eindringen in das Privatleben gewertet. Unmissverständlich war das Strafgesetzbuch auch hinsichtlich der Ausnahmen von dieser Bestimmung: Personen, die ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Funktion bekleiden, im Berufsleben, in einer politischen Aktivität oder einer anderen vergleichbaren Tätigkeit. Obwohl das Gesetz keine präzise Definition des Begriffs „Privatleben“ enthält, hätten die Journalisten, wenn sie sich über die Tragweite dieser Bestimmung nicht im Klaren waren, sich entweder informieren müssen

oder aber auf die Enthüllung der Identität von B. verzichten müssen. Darüber hinaus handelte es sich bei den Klägern um professionelle Journalisten, und diese könnten nicht behaupten, dass ihnen die Reichweite dieser Bestimmung nicht klar gewesen sei, zumal die finnischen Leitlinien für Journalisten und die Verfahren des Medienrats sehr viel strengere Regeln als das Strafgesetzbuch enthalten, auch wenn diese nicht bindend sind.

Auf der anderen Seite gab es jedoch weder Anhaltspunkte für Unterstellungen oder eine sachlich falsche Darstellung noch böse Absicht vonseiten der Beschwerdeführer. Ebenso wenig gab es einen Verdacht, dass die Journalisten sich ihre Informationen über B. auf illegale Weise beschafft hatten. Es war zwar klar, dass B. keine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens war, aber sie war in einen Vorfall mit einer bekannten öffentlichen Person verwickelt, zu der sie in einer engen Beziehung stand. Daher konnte B. nach Auffassung des EGMR durchaus als eine Person angesehen werden, die sich in die Öffentlichkeit begeben hat. Außerdem war die Enthüllung der Identität von B. von eindeutigem öffentlichem Interesse in Anbetracht des Verhaltens von A. und der Frage, ob er in seiner Funktion als hoher staatlicher Beamter noch tragbar war. Über den Vorfall war nicht nur in den finnischen Printmedien ausführlich berichtet worden. Auch das Fernsehen hatte in einer Sendung darüber berichtet, die zur Primetime in ganz Finnland ausgestrahlt worden war. Die Beschwerdeführer hatten also den Namen nicht als erste enthüllt. Selbst wenn der Vorfall aufgedeckt wurde, um den Verkauf der Blätter anzukurbeln, so konnte diese Tatsache allein nicht die Verurteilung wegen Eindringen in das Privatleben rechtfertigen. In Bezug auf die relativ hohen Geldstrafen, zu denen die Beschwerdeführer in Finnland verurteilt worden waren, befand der EGMR, dass B. bereits eine ziemlich hohe Entschädigung von dem Fernsehsender erhalten habe, der ihr Privatleben in die Öffentlichkeit gebracht hatte. Ähnliche Entschädigungen habe sie auch noch von anderen Medien erhalten, die andere Artikel in Zeitschriften veröffentlicht hatten. Angesichts der schwerwiegenden Folgen für die Beschwerdeführer gelangte der EGMR zu dem Schluss, dass in allen fünf Fällen Art. 10 EMRK verletzt worden sei.

Auf der Grundlage von Art. 41 EMRK (Gerechte Entschädigung) entschied der Gerichtshof, dass Finnland die Geldstrafen der Beschwerdeführer zahlen musste. Diese lagen zwischen EUR 12.000 und 39.000 für Schäden materieller Art, zwischen EUR 2.000 und 5.000 für ideelle Schäden und zwischen EUR 3.000 und 5.000 für die Gerichtskosten und Ausgaben.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Flinkkilä a.o. v. Finland, Application No. 25576/04 of 6 April 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Kammer), Rechtssache Flinkkilä u. a. gegen Finnland, Beschwerde Nr. 25576/04 vom 6. April 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12420> EN

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Jokitaipale a.o. v. Finland, Application No. 43349/05 of 6 April 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Kammer), Rechtssache Jokitaipale u. a. gegen Finnland, Beschwerde Nr. 43349/05 vom 6. April 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12421> EN

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Iltalehti and Karhuvaara v. Finland, Application No. 6372/06 of 6 April 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Kammer), Rechtssache Iltalehti und Karhuvaara gegen Finnland, Beschwerde Nr. 6372/06 vom 6. April 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12422> EN

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Soila v. Finland, Application No. 6806/06 of 6 April 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Kammer), Rechtssache Soila gegen Finnland, Beschwerde Nr. 6806/06 vom 6. April 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12423> EN

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Tuomela a.o. v. Finland, Application No. 25711/04 of 6 April 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Kammer), Rechtssache Tuomela u. a. gegen Finnland, Beschwerde Nr. 25711/04 vom 6. April 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12424> EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Parlamentarische Versammlung: Empfehlung und Entschließung zum Schutz von Informanten

Am 29. April 2010 verabschiedete die parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) Entschließung 1729(2010) und Empfehlung 1916(2010), beide mit dem Titel „Schutz von Informanten“.

Die Entschließung erkennt zunächst die Bedeutung von Informanten (*whistle-blower*) an. Ihre Fähigkeit, Fehlverhalten zu unterbinden und eine Möglichkeit für Rechenschaft zu eröffnen sowie den Kampf gegen Korruption und Misswirtschaft zu unterstützen, sei ein Aktivposten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. Leider ließen sich Informanten unter anderem aus Sorge vor Repressalien abschrecken.

Die Versammlung stellt fest, dass die meisten Mitgliedstaaten des Europarats keine umfassenden Gesetze zum Schutz von Informanten bieten, wengleich viele von ihnen Vorschriften haben, die bestimmte Aspekte des *Whistle-Blowing* abdecken. Die Entschließung verweist auf das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika als Beispiele für Länder, in denen diesbezügliche Gesetze mit weitgehend zufriedenstellenden Ergebnissen erlassen wurden.

Eine angemessene Gesetzgebung sei erforderlich, um Informanten die nötige Sicherheit zu bieten, vor Fehlverhalten zu warnen, ohne ihre Existenz oder die ihrer Familien aufs Spiel zu setzen. Maßgebliche Gesetzgebung sollte eine sichere Alternative zu Stillschweigen beinhalten und Vorgehensweisen vermeiden, die

potenziellen Informanten eine falsche Sicherheit vermittelt. Die Versammlung ruft daher alle Mitgliedstaaten auf, ihre Gesetzgebung im Hinblick auf den Schutz von Informanten zu überprüfen, wobei mehrere Richtgrundsätze zu beachten seien.

Gesetzgebung zu *Whistle-Blowing* sollte in erster Linie umfassend sein und eine weit gefasste Definition geschützter Offenlegungen beinhalten. Darüber hinaus sollte sie einen weiten Rechtsbereich und sowohl den öffentlichen als auch den privaten Sektor abdecken. Zudem sollte sie sich darauf konzentrieren, eine sichere Alternative zu Stillschweigen anzubieten. Dies kann unter anderem dadurch erreicht werden, dass der Regierung und Entscheidungsträgern in Unternehmen entsprechende Anreize gegeben werden, interne *Whistle-Blowing*-Verfahren mit Schutzmechanismen einzuführen.

Die Versammlung betont darüber hinaus, dass in der gesellschaftlichen Einstellung zu *Whistle-Blowing* althergebrachte Assoziationen wie Untreue und Verrat überwunden werden müssen. Nach Meinung der Versammlung können Nichtregierungsorganisationen einen beträchtlichen Beitrag zu diesem Wandel leisten. Schließlich ruft die Versammlung den Europarat auf, ein wirksames internes *Whistle-Blowing*-Verfahren einzuführen, um ein gutes Beispiel zu geben.

In einer nachfolgenden Empfehlung zu diesem Thema unterstreicht die Versammlung die Bedeutung von *Whistle-Blowing* als Instrument, durch das mehr Rechenschaft erreicht und der Kampf gegen Korruption und Misswirtschaft gestärkt werden könne. Sie empfiehlt, das Ministerkomitee solle unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze ein Regelwerk zum Schutz von Informanten erarbeiten und die Erarbeitung eines Rahmenübereinkommens in Erwägung ziehen. Weiterhin empfiehlt sie, das Ministerkomitee solle die Mitgliedstaaten aufrufen, ihre bestehende Gesetzgebung auf Übereinstimmung mit diesem Regelwerk überprüfen.

- Entschließung 1729 (2010) der Parlamentarischen Versammlung zum Schutz von Informanten, verabschiedet am 29. April 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13061> EN FR
- Empfehlung 1916 (2010) der Parlamentarischen Versammlung zum Schutz von Informanten, verabschiedet am 29. April 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13062> EN FR

Emre Yildirim
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Kommission genehmigt Filmförderregelung - 12 Mio. EUR für Synchronisierung und Untertitelung in katalanischer Sprache

Die Europäische Kommission hat eine spanische Förderregelung mit einem Volumen von 12 Mio. EUR genehmigt, mit der Filme für das katalanischsprachige Publikum synchronisiert und Untertitelt werden sollen. Die Regelung steht im Einklang mit dem EU-Recht, das den Einsatz staatlicher Mittel zur Förderung kultureller Ziele - in diesem Fall der Mehrsprachigkeit und der kulturellen Vielfalt - zulässt.

Mit der von der spanischen Regierung angemeldeten Regelung soll der Gebrauch des Katalanischen, vor allem in der Filmindustrie, gefördert werden. Nach spanischen Angaben werden von den in Spanien veröffentlichten Filmen jährlich rund 800 in spanischer, dagegen aber nur 20 bis 25 Filme in katalanischer Sprache synchronisiert. Hinzu kommen 10 bis 15 Untertitelungen für das katalanischsprachige Publikum.

Spanien zufolge wird Katalanisch - die Hauptsprache Kataloniens - von 95 % der Bevölkerung verstanden und von 78 % gesprochen. 82 % sind in der Lage, Katalanisch zu lesen, und 62 % können Katalanisch schreiben. Da die meisten Einwohner Kataloniens aber auch Spanisch verstehen, sind nur wenige kommerzielle Filmverleiher bereit, Mittel für die Filmsynchronisation und/oder Filmuntertitelung in katalanischer Sprache einzuplanen, wenn es bereits eine spanische Fassung gibt.

Die Kommission prüfte die Maßnahme nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach die Förderung kultureller Ziele (hier: die Förderung der kulturellen Vielfalt und der Mehrsprachigkeit) zulässig ist.

Im Rahmen der Beihilferegulierung werden 12 Mio. EUR bereitgestellt, die von der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Katalonien bis zum 31. Dezember 2015 gewährt werden können.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses über das Beihilfenregister auf der Website der GD Wettbewerb unter der Nummer N 33/10 zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfebeschlüsse informiert der elektronische Newsletter State Aid Weekly e-News.

- Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Filmförderregelung - 12 Mio. EUR für Synchronisierung und Untertitelung in katalanischer Sprache, IP/10/356, 24. März 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12415>

DE EN FR

Press release
Europäische Kommission

Europäische Kommission: Die Kommission verlangt von Spanien Auskunft über neue Abgabe für Telekommunikationsbetreiber

Im März 2010 hat die Europäische Kommission Spanien förmlich um Auskunft über eine neue Abgabe für öffentlich-rechtliche Telekommunikationsbetreiber er sucht. Das Ersuchen der Kommission erging in Form eines offiziellen Aufforderungsschreibens im Rahmen des EU-Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Abgabe beträgt 0,9 Prozent des Jahresumsatzes der Telekommunikationsbetreiber und war mit Gesetz Nr. 8/2009 über die Finanzierung des spanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters *Corporación de Radio y Televisión Española* (RTVE) eingeführt worden, um verlorene Werbeeinnahmen des öffentlich-rechtlichen Senders auszugleichen (siehe IRIS 2009-8: 11/16 und IRIS 2010-1/18). Nur einige wenige Betreiber waren unter Berücksichtigung der geografischen Abdeckung und der Art ihrer Dienste von dieser Abgabe befreit worden.

Die Kommission hält es für möglich, dass die Bestimmungen dieses neuen Gesetzes gegen EU-Recht verstoßen, da die Abgabe offensichtlich nicht zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit Regulierungsaufgaben dient. Sie belastet die betreffenden Unternehmen in unzulässiger Weise und führt möglicherweise dazu, dass diese weniger in neue Netze und moderne Dienste investieren. Nach dem EU-Telekommunikationsrecht (Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG) dürfen Telekommunikationsbetreibern auferlegte Abgaben lediglich zur Deckung bestimmter administrativer und mit der Regulierung zusammenhängender Kosten erhoben werden und müssen zudem objektiv, transparent und angemessen sein. Außerdem müssen die Beteiligten vorher in geeigneter Weise konsultiert werden.

Die Kommission hatte bereits im Dezember 2009 ein förmliches Prüfverfahren in Bezug auf staatliche Beihilfen eingeleitet. Das förmliche Prüfverfahren bleibt von dem im März eröffneten Verfahren unberührt.

Sollte die spanische Regierung nicht auf das förmliche Ersuchen antworten oder sind die Antworten der Regierung unbefriedigend, kann die Kommission eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren abgeben und Spanien auffordern, seine Rechtsvorschriften

zu ändern und vollständig mit den EU-Regeln in Einklang zu bringen.

- „Telekommunikation: Kommission verlangt von Spanien Auskunft über neue Abgabe für Telekommunikationsbetreiber und stellt Verfahren über den Universaldienst ein“, IP/10/322, Brüssel, 18. März 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12414>

DE EN FR

ES

Christina Angelopoulos
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Staatliche Beihilfen Spaniens und Genehmigung der EU

Das spanische Kulturministerium hat am 19. Oktober 2009 eine Verordnung erlassen, aufgrund derer staatliche Beihilfen für die Filmwirtschaft genehmigt werden.

Spanien hat die Europäische Kommission am 29. Oktober 2009 über diese Verordnung informiert. Bevor die Konsultationsperiode endete, ging bei der Kommission eine Beschwerde von „Filmemachern gegen die Verordnung“ ein, einer Gruppe von 205 Regisseuren, Technikern und Filmkritikern.

Die Europäische Kommission hat die spanische Filmförderregelung am 27. Januar 2010 genehmigt, da sie zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Regelung im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union steht. Die Beihilferegelung ist bis zum 31. Dezember 2015 genehmigt. Die spanische Regierung hat sich verpflichtet, die Regelung noch vor Ablauf ihrer Geltungsdauer gegebenenfalls anzupassen, sofern die einschlägigen Beihilfevorschriften sich in dieser Zeit ändern sollten.

Mit dieser Beihilfe soll dem spanischen Publikum ein Filmangebot von ausreichender sprachlicher und kultureller Vielfalt in einem europäischen Rahmen geboten werden. Außerdem sollen auf diese Weise spanische Film- und Fernsehregisseure, Drehbuchautoren, unabhängige Produzenten und Filmvertriebsunternehmen unterstützt werden.

Rechtsgrundlage für die Beihilfe ist das spanische Kinogesetz Nr. 55/2007 vom 28. Dezember 2007, ferner der königliche Erlass Nr. 2062/2008 vom 12. Dezember 2008, der das genannte Gesetz näher ausführt, und die Verordnung, durch die die Durchführungsbestimmungen für den königlichen Erlass Nr. 2062/2008 veröffentlicht werden.

Zuständig für die Verwaltung der Beihilfe ist das *Instituto de la Cinematografía y de las Artes Audiovisuales* (Institut für Film- und audiovisuelle Kunst) des Kulturministeriums. Die Mittel für die Filmförderregelung belaufen sich auf insgesamt EUR 576 Millionen.

Bei der Filmförderregelung handelt es sich um ein Paket aus folgenden Maßnahmen:

- selektive Förderung der Vorproduktion und der Produktion;
- automatische Produktionsbeihilfen;
- selektive Beihilfen für Werbung und Vertrieb;
- sonstige Beihilfen (für die Teilnahme spanischer Filme an Filmfestivals und für kulturelle Projekte).

Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die Beihilferegulierung im Einklang mit Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union steht und daher zulässig ist.

Beihilfen sind dann zulässig, wenn sie im Einklang mit den allgemeinen rechtlichen Kriterien und vier spezifischen Kriterien für die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen für Kino- und Fernsehproduktionen stehen, die in der Mitteilung der Kommission zur Filmwirtschaft aufgeführt werden. Dabei handelt es sich um Kriterien in Bezug auf den kulturellen Gehalt, die Territorialisierung der Ausgaben, die Höhe der Beihilfen und zusätzliche Beihilfen.

Nach Art. 2 Abs. 3 lit. a der Mitteilung zur Filmwirtschaft muss die Kommission prüfen, ob die Bedingungen für die Gewährung der staatlichen Beihilfe nicht gegen die allgemeinen Bestimmungen des EG-Vertrags (jetzt Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verstoßen. Art. 2 Abs. 3 lit. b (1) fordert, dass die Beihilfe einem kulturellen Produkt zugute kommen muss. Jeder Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass Beihilfen nur für Produktionen gewährt werden, die nach überprüfbaren nationalen Kriterien einen kulturellen Inhalt haben.

Die spanische Regierung bemüht sich, die Produktion und den Vertrieb von Kinowerken mit kulturellem Inhalt zu fördern, indem sie die kulturelle Vielfalt der Arbeiten unterstützt, die der Öffentlichkeit vorgestellt werden, und die Förderung der verschiedenen spanischen Dialekte anregt. Den spanischen Behörden zufolge ist der Hauptgrund für die Unterstützung der Kinovielfalt in Spanien der erhebliche Anteil US-amerikanischer Produktionen auf dem spanischen Markt (2008 lag der Anteil an spanischen Filmen in Spanien gerade einmal bei 13,3 Prozent. Der Anteil amerikanischer Filme auf dem spanischen Markt lag bei 71,5 Prozent).

Die spanischen Behörden erklären, dass die Zahl der Zuschauer für europäische und südamerikanische Filme in Spanien Jahr für Jahr weiter zurückgeht, im Vergleich zu den Zuschauern amerikanischer Filme. Daher ist Spanien der Auffassung, dass eine Möglichkeit, die Zuschauer dazu zu bewegen, Qualitätsfilme von hohem kulturellem Interesse in Kinos zu sehen, die Gewährung von Beihilfen für die Werbung und den Vertrieb ist.

Anhand der oben genannten Überlegungen ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und mit Art. 107 Abs. 3 lit. d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang stehen. Sie hat sie daher genehmigt.

• Entscheidung der Europäischen Kommission, Gegenstand: Staatliche Beihilfe Nr. N 587/2009 - Spanien - spanische Filmförderungsregelung, C (2010)174 endg., 27 Januar 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12393>

EN

• Orden CUL/2834/2009, de 19 de octubre, por la que se dictan normas de aplicación del Real Decreto 2062/2008, de 12 de diciembre, por el que se desarrolla la Ley 55/2007, de 28 de diciembre, del Cine, en las materias de reconocimiento del coste de una película e inversión del productor, establecimiento de las bases reguladoras de las ayudas estatales y estructura del Registro Administrativo de Empresas Cinematográficas y Audiovisuales; Boletín Oficial del Estado nº257, de 24 de octubre de 2009 (Verordnung 2834/2009 vom 19. Oktober mit den Durchführungsbestimmungen für den Königlichen Erlass Nr. 2062/2008 vom 12. Dezember, der das Gesetz 55/2007 vom 28. Dezember über das Kino näher ausführt. Dieser Erlass enthält die Bedingungen für die Anerkennung der Produktionskosten, der Investitionen der Produzenten, für die Festlegung der Kriterien für die staatliche Beihilfe, und er legt die Struktur des Registers der Filmgesellschaften und audiovisuellen Unternehmen fest; Spanisches Amtsblatt Nr. 257, 24. Oktober 2009)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12394>

ES

Laura Marcos and Enric Enrich
Enrich Advocats, Barcelona

LÄNDER

AM-Armenien

Änderungen an der Rundfunkgesetzgebung verabschiedet

Am 28. April 2009 hat die Nationalversammlung der Republik Armenien ein Paket mit Änderungen und Ergänzungen zu den nationalen Gesetzen über Fernsehen und Radio, über die Nationale Fernseh- und Radiokommission, über die armenische Nationalversammlung und über die Aufgaben des Staats verabschiedet.

Ziel dieser Gesetzentwürfe war laut Begründung die Sicherstellung der „Unabhängigkeit der Einrichtungen, die die öffentlichen und privaten Medien regulieren (Nationale Fernseh- und Radiokommission und Rat für öffentlich-rechtliches Fernsehen und Radio).“ Es wurden zahlreiche Änderungen und Ergänzungen an den bestehenden Gesetzen eingeführt, von denen einige mit den Änderungen an der Bildung und den Aktivitäten der Nationalen Fernseh- und Radiokommission (siehe IRIS 2001-2: 4/9) und des Rats für öffentlich-rechtliches Fernsehen und Radio zusammenhängen. Viele andere führten jedoch Korrekturen und Klarstellungen ein, die nicht unbedingt den erklärten Zielen

der Gesetzentwürfe entsprachen. Hierzu gehören unter anderem neue Kriterien für die Vergabe von Rundfunklizenzen durch die Fernseh- und Radiokommission, neue Regelungen zum Sponsoring von Fernseh- und Radiosendungen und zur Sicherung der Transparenz bei den Fernsehveranstaltern sowie ein neues Verfahren, nach dem die Kommission Fernsehveranstalter zu verwarnen hat, bevor sie deren Aktivitäten suspendiert.

Die Änderungen an der Rundfunkgesetzgebung haben bei verschiedenen Journalistenverbänden und beim OSZE-Vertreter für Medienfreiheit heftige Kritik ausgelöst. Insbesondere verwiesen sie auf erhebliche Probleme mit den Änderungen. So liege eine grundsätzliche Schwäche des Verfahrens zur Auswahl der Kandidaten für die Kommission darin, dass die Tests und Anforderungen, die die Kandidaten bestehen müssen, weder Integrität noch hohes moralisches Ansehen oder Verständnis für die Aufgabe voraussetzen.

Das vorgeschlagene Finanzierungssystem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Regulierungseinrichtungen in diesem Sektor eröffnet der Parlamentsmehrheit die Möglichkeit, diese willkürlich zu bestrafen oder zu unterstützen, und macht sie daher von der Mehrheit abhängig. So üben der „unabhängige öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter“ und der „unabhängige Regulierer“ eine Selbstzensur aus, statt ihre öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

Die Änderungen an einer Reihe von Artikeln unterstellen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Kontrolle der Nationalen Fernseh- und Radiokommission. Dies macht die Fernsehveranstalter von zwei Aufsichtsbehörden - Rat und Kommission - abhängig, die auf unterschiedliche Weise ernannt (gewählt) werden und daher möglicherweise unterschiedliche oder sogar widersprüchliche Anordnungen erlassen.

• *Comments on the Draft Law of the Republic of Armenia on Broadcasting commissioned by the Office of the Representative on Freedom of the Media of the Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE), 2009* (Kommentare zum Gesetzentwurf der Republik Armenien über den Rundfunk, in Auftrag gegeben vom Büro des Vertreters für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12373>

EN

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

BA-Bosnien Und Herzegowina

RAK verwarnt FTV

Ein sehr spezieller Fall rief kürzlich eine Reaktion der *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für Kommunikation - RAK) in Bezug auf das

heikle Thema einer inhaltlichen Beurteilung von Programminhalten hervor.

Das politische Magazin „60 Minuten“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters *Federalna Televizija* (Föderationsfernsehen - FTV), entlieh sich in seiner Ausgabe vom 8. Februar 2010 bei YouTube Ausschnitte aus dem Film „Der Untergang“. Es geht darin um Hitler und seine engsten Vertrauten in seinem Berliner Bunker, kurz bevor Berlin endgültig fällt.

Die Videosequenz war betitelt „*Vidimo se u Bileci*“ („Wir sehen uns in Bileca“) und spielte auf ein Wahldebakel der Partei der Unabhängigen Sozialdemokraten (SNSD), der regierenden politischen Partei in der Republik Srpska (RS), in Bileca, einer kleinen Stadt im Südosten der RS an der Grenze zu Montenegro an.

In dieser Videosequenz wurde der Premierminister der RS und Vorsitzende der SNSD als Hitler dargestellt, seine engsten Vertrauten agierten als führende Nazis der damaligen Zeit. Diese Rolle war eindeutig durch begleitende Untertitel/Einblendungen beabsichtigt.

Die Reaktionen in der RS waren vehement. Der Vergleich führender Politiker der RS mit Nazis wurde als schlechter Geschmack betrachtet, insbesondere vor dem Hintergrund nicht allzu ferner Geschichte, dem Zweiten Weltkrieg, in dem die Serben unter den Nazis schwer gelitten haben.

Die RAK erklärte in ihrer Verwarnung: „Bei allem Respekt für die Freiheit der redaktionellen Politik und für unabhängigen Journalismus sowie für Satire als spezieller Ausdrucksform ist die Behörde der Ansicht, dass eine Ausstrahlung solcher Inhalte in Informationssendungen die beruflichen und ethischen Standards, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkdiensten umgesetzt werden sollten, sowie die Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks selbst gefährdet.“

Nach der Pressemitteilung der RAK war die Behörde überrascht über das Schweigens des Lenkungsausschusses, des Redaktionsrats und des Managements von RTV FBiH, die für die Ausformulierung redaktioneller Politik verantwortlich sind, sowie deren ausbleibende Reaktionen.

• RAK (Verwarnung der RAK)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

Dusan Babic

Medien-Experte und Analyst, Sarajevo

BE-Belgien

Das neue Gesetz über die Kontrolle der Verwertungsgesellschaften in Belgien

Es war keine wirkliche Neuigkeit in Belgien: Der Gesetzgeber und einige Nutzer hegten seit längerer Zeit den Verdacht, dass gewisse Verwertungsgesellschaften nicht transparent arbeiteten und ihre marktbeherrschende Stellung ausnutzten. Um die Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften zu verschärfen, wurden seit mehr als zehn Jahren verschiedene Gesetzesentwürfe eingereicht, ohne dass jemals einer von ihnen verabschiedet wurde. Am 23. Dezember 2009 schließlich wurde das Gesetz vom 10. Dezember 2009 im *Moniteur Belge* (Belgisches Staatsblatt) veröffentlicht.

Das neue Gesetz, das am 1. April 2010 in Kraft getreten ist, legt fest, dass die Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung der gesetzlich verankerten Urheberrechte verpflichtet sind, wenn der Rechteinhaber die Verwaltung seiner Rechte an die Gesellschaft übertragen hat und dies mit dem Gegenstand und den Statuten der Gesellschaft im Einklang steht. Die Wahrnehmung dieser Rechte soll auf gerechte und nicht diskriminierende Weise erfolgen. Das neue Gesetz über die Kontrolle der Verwertungsgesellschaften knüpft die Leitung dieser Gesellschaften an klare Bedingungen. So müssen die Gesellschaften von nun an eine detaillierte Buchhaltung nach festgelegten Regeln durchführen; diese Methode soll das bislang gängige vereinfachte Kontenschema ersetzen. Getrennte Konten, mit denen die Eigenmittel der Verwertungsgesellschaft und die Wahrnehmung der Urheber- und Künstlerrechte deutlich voneinander unterschieden werden können, sind ebenfalls vorgesehen. Die Gesellschaften müssen von nun an die Einnahmen innerhalb von 24 Monaten verteilen. Im Bereich der internen Organisation müssen Maßnahmen zur Vermeidung jeglichen Interessenkonflikts ergriffen werden (beispielsweise im Falle eines Künstlers, der gleichzeitig Mitglied der Verteilungskommission und Empfänger von Einnahmen ist).

Hinsichtlich der Finanzmittel für soziale, kulturelle und erzieherische Belange strebt das neue Kontrollgesetz an, Klarheit über den endgültigen Bestimmungszweck dieser Mittel zu schaffen. In Zukunft können daher die Verwertungsgesellschaften nur noch höchstens 10 Prozent der Erlöse aus den wahrgenommenen Rechten sozialen, kulturellen oder erzieherischen Projekten zuweisen und müssen diese selbstständig verwalten.

Schließlich wird die Aufsichtsfunktion des Föderalen Öffentlichen Dienstes (FÖD) Wirtschaft ausgebaut. Der FÖD selbst kann nun Verwertungsgesellschaften Bußgelder auferlegen, wenn diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Er kann ebenfalls

einen Vorgang an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, die dank der neuen gesetzlichen Vorgaben schneller und effektiver eingreifen kann.

Die Verwertungsgesellschaften finanzieren selbst die Arbeit der Aufsichtsbehörde. Der finanzielle Beitrag jeder Verwertungsgesellschaft wird auf der Grundlage des Anteils an den wahrgenommenen Rechten ermittelt (maximal 0,4 Prozent). Ein Errichtungsfonds zur Kontrolle der Verwertungsgesellschaften ist geschaffen worden.

Die Aufsichtsbehörde muss einen jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlichen, in dem - nach Werkkategorie und Nutzungsart aufgelistet - Anfragen, Klagen von Gläubigern und Rechteinhabern sowie Maßnahmen der Aufsichtsbehörde und deren Ergebnisse unterschieden werden. Begründete Klagen werden für jede einzelne Verwertungsgesellschaft veröffentlicht.

Der Bericht soll die Situation im Bereich der Verwertungsgesellschaften getreu widerspiegeln und die besondere Rolle und die finanzielle Situation der Verwertungsgesellschaften sowie die jüngsten Entwicklungen in diesem Sektor berücksichtigen.

• *Loi du 10 décembre 2009 modifiant, en ce qui concerne le statut et le contrôle des sociétés de gestion des droits, la loi du 30 juin 1994 relative au droit d'auteur et aux droits voisins, Moniteur Belge 23 décembre 2009, p. 80461* (Gesetz vom 10. Dezember 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im Hinblick auf den Status und die Kontrolle der Verwertungsgesellschaften, Belgisches Staatsblatt, 23. Dezember 2009, S. 80461)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12398>

FR

Katrien Van der Perre

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

Flämische Gemeinschaft: Öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstalter, schockierende Bilder und Produktplatzierung

In zwei neueren Entscheidungen verurteilten beide Kammern des *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämischer Medienregulierer für die Überwachung und Durchsetzung der Medienregulierung) die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt VRT wegen Verletzung der flämischen Medienregulierungsvorschriften.

Am 19. Januar 2010 hat die *Kamer voor Onpartijdigheid en Bescherming van Minderjarigen* (Kammer für Unparteilichkeit und Schutz Minderjähriger) ein Urteil gegen die Übertragung eines Trailers um 20 Uhr herum, kurz vor Beginn der Familienserie „Die- ren in Nesten“ (frei übersetzt „Tiere in Not“) verkündet. Diese Serie verfolgt die abenteuerlichen Praktiken einiger Tierärzte, und nach Aussage des Klägers sind seine beiden Kinder, fünf und sieben Jahre alt, treue Zuschauer dieser Sendung. Der fragliche Trailer zeigte Bilder von einem Mord durch einen

Schuss in die Stirn und von einem transparenten, geöffneten Leichensack, in dem deutlich das verletzte Gesicht des Toten zu sehen war. Art. 42 des Flämischen Medienerlasses verbietet linearen Fernsehveranstaltern die Ausstrahlung von Programmen, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung Minderjähriger gefährden könnten, insbesondere von Programmen, die pornografische Szenen oder unnötige Gewalt enthalten (erster Gedankenstrich). Diese Bestimmung gilt auch für Programmankündigungen (vierter Gedankenstrich). Der Fernsehveranstalter kann die Verletzung dieser Bestimmung nur verhindern, indem er durch die Wahl der Sendezeit oder durch technische Maßnahmen sicherstellt, dass Minderjährige im Sendegebiet normalerweise solche Sendungen nicht hören oder sehen (zweiter Gedankenstrich). Die Kammer entschied, dass die Darstellung entsetzlicher oder schockierender Bilder einen negativen Einfluss auf die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen haben kann, und dass VRT sich der Tatsache bewusst sein musste, dass angesichts der Sendezeit kurz vor einer Familienserie nicht garantiert war, dass Kinder und Jugendliche diesen Trailer normalerweise nicht sehen würden. Daher wurde eine Verletzung von Art. 42 des Erlasses festgestellt, am Ende aber entschieden, dass kein Grund für eine Strafe bestand, da die Übertragung aufgrund eines Kommunikationsfehlers erfolgte und sich der Fernsehveranstalter beim Kläger entschuldigt hat und durch geeignete Maßnahmen weiterhin dafür Sorge trägt, dass Spots mit Bildern, die schädlich für Minderjährige sein könnten, in Zukunft nicht vor, während oder direkt nach einer Familiensendung gezeigt werden.

Am 15. März 2010 fand der Regulierer erneut einen Verstoß des öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders VRT, diesmal gegen die Regelung zur Produktplatzierung. In einer Informationssendung am Sonntagmorgen „De Zevende Dag“ (frei übersetzt: „Der siebte Tag“) erschien in einem zweieinhalbminütigen Bericht die Präsentation der neuen Sportkollektion der bekannten Wäschemarke Marie-Jo. Das Produkt selbst wurde genannt und mehrfach gezeigt, und während des gesamten Beitrags wurden verschiedene Teile der Kollektion deutlich ins Bild gesetzt. Die bekannte belgische Tennisspielerin Yanina Wickmayer, die das „Gesicht“ der neuen Kollektion ist, nutzte das Interview, um ihre Begeisterung für Marie-Jo kundzutun. Die *Algemene Kamer* (Allgemeine Kammer) urteilte, dass die Kombination der visuellen Elemente mit den Tonbeiträgen einen deutlichen Werbewert hatten, der Marie-Jo zugute kam. Sie erklärte, dass die Zusammenarbeit von Marie-Jo mit dem Programm eine Form von Produktionshilfenplatzierung sei, eine erlaubte Art der Produktplatzierung (Art. 99 Ziff. 2 des Medienerlasses), da Marie-Jo VRT einen Drehort, an dem gefilmt werden konnte, sowie diverse Produkte zur Verfügung stellte. Nach dem ersten Absatz von Art. 100 des neuen flämischen Medienerlasses dürfen Programme, die Produktplatzierungen enthalten, die Zuschauer nicht durch konkrete Empfehlungen ermuntern, bestimmte Produkte oder Dienstleistungen

zu kaufen oder zu mieten bzw. pachten (Ziff. 2). Außerdem darf das Produkt oder die Dienstleistung nicht von einer unzulässigen Hervorhebung profitieren (Ziff. 3). Die Kammer urteilte, die Marke Marie-Jo habe von einer unzulässigen Hervorhebung profitiert, da die mehrfache Darstellung der fraglichen Produkte und das Interview mit Yanina Wickmayer, in dem sie eine reine Werbeargumentation für Marie-Jo entwickelt, den Zuschauer direkt zum Kauf der Produkte ermuntert habe. Daher verhängte der Regulierer eine Strafe in Höhe von EUR 5.000.

• ZAAK KURT LAMBRECHTS t. NV VLAAMSE RADIO- EN TELEVISIE-OMROEP (dossier nr. 2009/0497) BESLISSING nr. 2010/006, 19 januari 2010 (Kurt Lambrechts gegen NV VRT, 19. Januar 2010 (Nr. 2010/006))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12374>

NL

• ZAAK VAN VRM t. NV VLAAMSE RADIO- EN TELEVISIEOMROEP (dossier nr. 2010/0502) BESLISSING nr. 2010/015, 15 maart 2010 (VRM gegen NV VRT, 15. März 2010 (Nr. 2010/015))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12375>

NL

Hannes Cannie

Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent

BG-Bulgarien

Neue Verwaltungsordnung für Abrufmediendienste eingeführt

Mit den jüngsten im Staatsanzeiger Nr. 12 vom 12. Februar 2010 veröffentlichten Änderungen zum Hörfunk- und Fernsehgesetz wurde eine neue Verwaltungsordnung für Mediendienste auf Abruf eingeführt. Wer Abrufmediendienste anbieten möchte, muss dies dem СЪВЕТ ЗА ЕЛЕКТРОННИ МЕДИИ (Rat für elektronische Medien - CEM) gemäß einem Muster anzeigen, das Folgendes beinhaltet:

1. die Daten der Person, die die Abrufmediendienste anbietet: Name (Firma), Sitz und juristische Anschrift sowie den einheitlichen Identifikationscode,
2. eine Kurzbeschreibung und die Grundparameter der angebotenen Abrufmediendienste,
3. die territoriale Reichweite,
4. Telefon, Fax, E-Mail, Postanschrift und eine Kontaktperson sowie
5. das voraussichtliche Datum für die Aufnahme des Abrufmediendienstes.

Wenn die Anzeige unvollständig ist, fordert der Rat für elektronische Medien binnen sieben Tagen nach Eingang den Anbieter schriftlich auf, die Mängel zu beheben.

Der CEM trägt den Anbieter binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige beziehungsweise Behebung der Mängel in sein Register ein.

Stellt der Anbieter seinen Abrufmediendienst ein, muss er dies dem CEM anzeigen.

Der Anbieter von Abrufmediendiensten kann den CEM schriftlich ersuchen, ein Registrierungszertifikat auszustellen, für das eine einmalige Verwaltungsgebühr zu entrichten ist. Der CEM stellt das Zertifikat binnen sieben Tagen nach Eingang des Ersuchens aus.

• Закон за изменение и допълнение на Закона за радиото и телевизията (ДВ бр .12 от 12.02.2010463.) (Konsolidierte Fassung des Hörfunk- und Fernsehgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12417>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Ofelia Kirkorian-Tsonkova

*Rat für elektronische Medien & Universität St.
Kliment Ohridski, Sofia*

Steuergutschrift für Filmproduzenten aufgehoben

Am 27. Januar 2010 legten der Präsident des Parlamentarischen Ausschusses und weitere Abgeordnete des bulgarischen Parlaments einen Entwurf zum Закон за филмовата индустрия (Änderungen zum Gesetz über die Filmindustrie, siehe: IRIS 2004-1: Extra) als Anreiz zur Filmproduktion in Bulgarien vor.

Entsprechend dem Entwurf kann jeder Produzent, der im Register der Filmproduzenten des Изпълнителна агенция Национален филмов център (Nationales Filmzentrum, eine Exekutivbehörde des Kulturministeriums - NFZ) eingetragen ist, binnen drei Monaten nach Beendigung der Filmproduktionstätigkeiten in Bulgarien eine Bescheinigung über eine Steuergutschrift beantragen. Der Antrag ist beim NFZ einzureichen, das binnen 30 Tagen entscheiden muss. Die Vorlage ermächtigt den Ministerrat, in einer gesonderten Verordnung die Einzelheiten zum Verfahren und die grundlegenden Regeln für eine entsprechende positive oder negative Entscheidung des NFZ festzulegen.

Der Hauptgedanke des Entwurfs besteht darin, dass der Produzent aufgrund der Bescheinigung über die Steuergutschrift berechtigt ist, einen Abzug von dem nach der Steuergesetzgebung von ihm zu zahlenden Betrag bis zur Höhe des in der Bescheinigung ausgewiesenen Betrags zu beantragen. Diese Möglichkeit können die Produzenten selbst nutzen, oder sie können ihr Recht gegen Vergütung auf jemand anderen übertragen.

Diese Art der staatlichen Unterstützung ist eine sehr neue Erscheinung in Bulgarien. Es wird unterstrichen, dass diese Vorschriften den Produzenten keinerlei allgemeine Steuervergünstigungen einräumen und die

Staatseinnahmen verringern werden, sie werden jedoch einen Anreiz zur Finanzierung von neuen Filmproduktionen in Bulgarien geben.

Der Entwurf wurde von bulgarischen Filmschaffenden allgemein kritisiert und vom bulgarischen Finanzministerium und dem parlamentarischen Finanzausschuss als nicht vereinbar mit europäischen Standards befunden.

Offensichtlich haben die Verfasser der Vorlage selbst auch Zweifel an den potenziellen Vorzügen ihrer Ideen. Am 17. Februar 2010 wurde die Vorlage zurückgezogen, und die Diskussion über staatliche Maßnahmen zur Förderung der Filmindustrie in Bulgarien an das Kulturministeriums und das NFZ zurückgegeben.

CH-Schweiz

Lockerung der Bestimmungen zu Werbung und Sponsoring

Seit dem 1. April 2010 gilt die geänderte Radio- und Fernsehverordnung (RTVG), die damit an die europäischen Bestimmungen angepasst wurde. Mit der Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2007/65/EG über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten verfügen die französischen, deutschen und italienischen Fernsehsender, die in der Schweiz empfangen werden können, nunmehr über zusätzliche Möglichkeiten im Bereich Werbung und Sponsoring. Zudem ist im neuen Abkommen über die Teilnahme der Schweiz am EU-Programm MEDIA vorgesehen, dass in der Schweiz ausgestrahlte ausländische Werbefenster dem Recht des Sendelands unterliegen. Die in der RTVG vorgenommenen Änderungen zielen deshalb darauf ab, die für die schweizerischen Fernsehprogramme geltenden Regeln zu lockern und angesichts der ausländischen Konkurrenz günstigere wirtschaftliche Voraussetzungen für die schweizerischen Sender zu schaffen.

So dürfen im Rahmen der neuen Bestimmungen nunmehr auch einzelne Werbespots zwischen Sendungen und bei der Übertragung von Sportveranstaltungen anstatt ganzer Werbeblöcke ausgestrahlt werden. Kinospiele- und Fernsehfilme (mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen) sowie Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal durch Werbung unterbrochen werden. Bei der Übertragung von

Anlässen, die Pausen enthalten, können zusätzliche Werbespots in den Pausen ausgestrahlt werden. Kindersendungen und Übertragungen von Gottesdiensten dürfen jedoch nicht durch Werbung unterbrochen werden. Werbespots dürfen höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit und höchstens zwölf Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde beanspruchen. Für nicht konzessionierte Radio- und Fernsehprogramme, die nicht im Ausland empfangen werden können, gelten jedoch keine Einschränkungen bezüglich der Einfügung und Dauer von Werbung (mit Ausnahme des Verbots von Werbeeinschüben bei Kindersendungen und Übertragungen von Gottesdiensten).

Für den Bereich Sponsoring ist im neuen Art. 20 RTVG vorgesehen, dass die Sponsornennung nicht unmittelbar zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen anregen darf. Im Rahmen dieser Bestimmung sind somit bei der Sponsornennung bestimmte Erklärungen erlaubt, die in der alten Regelung nicht zulässig waren (die Nennung des Sponsors durfte dort keinerlei werbenden Bezug haben). In der RTVG ist zudem vorgesehen, dass nunmehr auf Produktplatzierungen nicht mehr nur am Anfang der Sendung hingewiesen werden muss, sondern - und dies ist neu - nach jeder Werbeunterbrechung sowie am Ende der Sendung. Allerdings gilt für Produktplatzierungen, Produktionshilfen und Preise von untergeordnetem Wert bis CHF 5000 ein einmaliger Hinweis. Von der Kennzeichnungspflicht für Produktplatzierungen ausgenommen sind Filme, die nicht vom Veranstalter selbst produziert wurden beziehungsweise vom Veranstalter an unabhängige Filmschaffende in Auftrag gegeben und von ihm zu weniger als 40 Prozent mitfinanziert wurden (Koproduktionen).

Die Lockerung der Regeln im Bereich Werbung und Sponsoring gilt derzeit nur für die privaten Fernsehveranstalter. Für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) gelten weiterhin striktere Regeln. Der Bundesrat wird sich zu einer eventuellen Lockerung der Bestimmungen für die Fernsehprogramme der SRG im Rahmen seiner Überprüfung der Höhe der Empfangsgebühren äußern.

• *Ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV) du 9 mars 2007 (Etat le 1er avril 2010)* (Radio- und Fernsehverordnung [RTVG] vom 9. März 2007 [Stand vom 1. April 2010])

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12416>

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

DE-Deutschland

BGH zu Schadensersatz wegen der unerlaubten Verwendung eines Videofilms

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 25.

März 2010 einer Klage wegen der Verletzung von Urheberrechten durch die unerlaubte Verwendung eines Videofilms stattgegeben.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger im Juni 2007 aus einem Flugzeug heraus den Fallschirmsprung eines bekannten deutschen Politikers gefilmt. Der Politiker verunglückte bei diesem Sprung tödlich. Die Aufzeichnungen wurden am 29. Juni 2007 von dem beklagten Betreiber eines Nachrichtensenders mehrmals ausgestrahlt und von dem beklagten Betreiber eines Internetportals öffentlich zugänglich gemacht. Beide Veröffentlichungen erfolgten ohne Zustimmung des Klägers. Der Kläger sah hierdurch sein urheberrechtlich geschütztes Herstellerrecht verletzt und begehrte von den Beklagten Auskunft über die von diesen am 29. Juni 2007 erzielten Werbeerlöse, um auf Grundlage dieser seinen Schadensersatzanspruch geltend machen zu können.

Der BGH gab dem Kläger recht. Die Beklagten hätten die Aufzeichnungen des Klägers unerlaubt verwendet und seien diesem gegenüber folglich zum Schadensersatz verpflichtet. Der bestehe in der Herausgabe des durch die Veröffentlichung erzielten Gewinns, welcher sich an den am Tag der Veröffentlichung erzielten Werbeeinnahmen bemesse. Unerheblich sei, dass die Werbenden ihre Werbeaufträge zeitlich bereits vor Entstehen des betreffenden Videos, und damit ohne direkten Bezug zu diesem, erteilt hätten. Entscheidend sei vielmehr, dass die Auftraggeber eine Ausstrahlung ihrer Werbung im „Nachrichtenumfeld“ erwartet hätten, unabhängig vom konkreten Inhalt der Nachrichten. Die Auswahl des Inhalts wirke sich auf den Zusammenhang zwischen der Rechtsverletzung zu Lasten des Klägers und den hierauf basierenden Werbeeinnahmen zugunsten der Beklagten nicht aus.

• Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 25. März 2010 (Az. I ZR 122/08 und I ZR 130/08)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12402>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Verbot der Berichterstattung über Stasi-Tätigkeit bestätigt

Das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) darf eine Äußerung der Bundesbeauftragten für Stasi-Unterlagen, wonach der Fraktionsvorsitzende der Partei Die Linke im Deutschen Bundestag, Gregor Gysi, über einen DDR-Regimekritiker „wissentlich und willentlich an die Stasi berichtet“ habe, nicht mehr in der klagegegenständlichen Form verbreiten.

Das entschied das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) Hamburg am 23. März 2010 und bestätigte da-

mit das Urteil der Vorinstanz. Bereits am 4. September 2009 hatte das Landgericht (LG) Hamburg auf Gysis Klage hin eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts festgestellt und die angegriffene Berichterstattung untersagt. Es verbot dem ZDF allerdings nicht grundsätzlich, die Äußerung der Bundesbeauftragten zu verbreiten. Der Sender habe sich diese weder zu eigen gemacht - sondern sie vielmehr der Position des Klägers gegenübergestellt und damit hinterfragt - noch dürfe der Sender als Verbreiter eines veröffentlichten Verdachts hierfür in Haftung genommen werden.

Das Landgericht bezog sich bei seiner Begründung nur auf die konkrete Darstellung in der Nachrichtensendung „heute-journal“ vom 22. Mai 2008. Dort habe das ZDF zwar deutlich gemacht, dass die Bundesbeauftragte lediglich einen nicht erwiesenen Verdacht geäußert habe und die Sachlage nicht geklärt sei. Nach den Grundsätzen des Bundesgerichtshofs sei eine Verdachtsberichterstattung aber nur dann zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe, der Sachverhalt sorgfältig recherchiert worden sei, hinreichende Anknüpfungstatsachen dafür vorlägen, dass der geäußerte Verdacht zutrifft, und der Sachverhalt ausgewogen dargestellt werde, ohne dass es zu einer Vorverurteilung des Betroffenen komme. In dem Bericht seien die Umstände, die gegen die Wahrheit der Äußerung der Bundesbeauftragten sprechen könnten, dagegen nur knapp und unvollständig dargestellt worden, befand das Landgericht. Letztlich sei daher „nicht ausreichend ausgewogen und offen“ berichtet worden.

Das Hanseatische OLG schloss sich dieser Beurteilung im Wesentlichen an. Nach Informationen des ZDF betonte es zwar, dass an der Frage, ob Gysi zu DDR-Zeiten für die Staatssicherheit tätig gewesen sei, ein hohes öffentliches Interesse bestehe. Der Sender hätte Gysi aber konkreter zu den Äußerungen befragen und dessen Verteidigungsargumente ausführlicher darstellen müssen.

Das ZDF will nun Rechtsmittel gegen die noch nicht rechtskräftige Entscheidung prüfen.

- Urteil des LG Hamburg (Az. 324 O 836/08) vom 4. September 2009
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12408> DE
- Pressemitteilung des ZDF zum Urteil des Hanseatischen OLG Hamburg vom 23. März 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12409> DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Schiedsstelle schlägt Einigung im Streit zwischen der DTAG und der VG Media vor

Die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten am Deutschen Patent-

und Markenamt hat am 22. Februar 2010 im Streit zwischen einem Kabelnetzbetreiber und Rechteinhabern um die Vergütung für die Kabelweitersenderechte einen Einigungsvorschlag erlassen.

Die Schiedsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern urheberrechtlich geschützter Werke sowie für Auseinandersetzungen zwischen Sendeunternehmen und Kabelnetzbetreibern. Ihre Aufgabe ist die Vermittlung zwischen den Parteien zum Zwecke der gütlichen Beilegung der Streitigkeiten.

Im vorliegenden Fall stritten die Deutsche Telekom AG (DTAG) und die Verwertungsgesellschaft der Medienunternehmen (VG Media), welche die Rechte zahlreicher Privatsender wahrnimmt, über die Tarife der VG Media für die digitale Kabelweitersendung von Rundfunksignalen über DSL-Netze (IPTV, DSL-TV). Für diese gilt der VG-Media-Tarif „Hörfunk und Fernsehen - digital“, welchen die DTAG als unangemessen erachtete, weil er über dem Analogtarif liegt. Sie argumentierte, dass die IPTV-Technologie zu mehr Wettbewerb zwischen den Kabelnetzbetreibern führe, was den Sendern bereits zugute komme. Außerdem bedeute die Digitalisierung, Aufbereitung und Verschlüsselung der angebotenen Inhalte für die Kabelnetzbetreiber mehr Aufwand. Die VG Media argumentierte ihrerseits, dass die Digitalisierung auch zu höherer Nutzungsqualität und -intensität führe. Außerdem profitierten die Kabelnetzbetreiber von der Möglichkeit der Koppelung von Zusatzangeboten.

Der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle stützt im Wesentlichen den Standpunkt der DTAG. Der Vorschlag sieht eine Reduzierung der Digitaltarife der VG Media von 2,01 Prozent beziehungsweise 1,72 Prozent (letztere, wenn der Kabelnetzbetreiber seinerseits keine Einspeisegelte erhebt) der durch die Weitersendung erzielten Umsätze auf 1,1 Prozent beziehungsweise 1,0 Prozent vor (Zahlenangaben jeweils unter Berücksichtigung eines Gesamtvertragsrabatts in Höhe von 20 Prozent).

Damit stellt der Einigungsvorschlag die Digitaltarife mit den Analogtarifen gleich und lehnt die Forderung der VG Media auf einen erhöhten Digitaltarif ab. Der Übergang zur digitalen Technologie sei eine urheberrechtlich neutrale, verkehrsübliche Anpassung der Übertragungstechnik, vergleichbar etwa dem (weitergehenden) Übergang von der Schallplatte zur CD. Zusätzliche Verwendungsmöglichkeiten zugunsten der Verbraucher, die auch zu besseren Absatzmöglichkeiten zugunsten der DTAG führten, stellten keine intensivere Rechtenutzung dar, sondern beruhten auf Leistungen der DTAG selbst. Von erhöhten Umsätzen der DTAG profitiere die VG Media bereits über ihre umsatzabhängigen Vergütungstarife.

Aufmerksamkeit erregte der Vorschlag auch, weil die Schiedsstelle - ohne dies jedoch weiter auszuführen - IPTV als Kabelweitersendung gemäß § 20b Urheberrechtsgesetz (UrhG) einordnete, obwohl dies umstritten ist.

Das Verfahren kann vor dem Oberlandesgericht (OLG) München fortgesetzt werden.

- Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 22. Februar 2010 (Az. Sch-Urh 07/08) DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Ministerpräsidenten einigen sich auf Neufassung des JMStV

Die Ministerpräsidenten der Bundesländer haben sich am 25. März 2010 auf ihrer Konferenz in Berlin auf einen novellierten Entwurf des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) verständigt.

Der Entwurf des neuen JMStV setzt auf das Prinzip der regulierten Selbstregulierung bzw. Koregulierung. So eröffnet dieser Anbietern unter anderem die Möglichkeit, ihre Angebote entsprechend den im Jugendschutzgesetz (JuSchG) aufgeführten Altersklassen (0, 6, 12, 16 und 18) aufgrund eigener Bewertung und/oder nach einer Bestätigung beziehungsweise Bewertung durch Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (AEFSK) - wie der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) - zu kennzeichnen. Entwicklungsbeeinträchtigende Sendungen sollen durch optische oder akustische Mittel gekennzeichnet werden. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) soll die AEFSK-Bewertungen zudem für Angebote in Offlinemedien (wie DVDs) bindend bestätigen können.

Diensteanbieter, die mittelbar Zugang zu Telemedieninhalten - sei es durch „reine Durchleitung“ oder „Hosting“ - eröffnen und diese Inhalte daher nicht vollständig in ihren Verantwortungsbereich fallen, sollen bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten die Einbeziehung oder den Verbleib dieser Inhalte in das Gesamtangebot zukünftig verhindern. Schutzmaßnahmen gelten insoweit als erbracht, wenn sich die Internetprovider dem Verhaltenskodex einer AEFSK unterwerfen.

Der Entwurf des JMStV ist an die Landtage zur Information weitergeleitet worden und wird voraussichtlich am 10. Juni 2010 von den Ministerpräsidenten unterzeichnet.

Der 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum Jugendmedienschutz soll nach erfolgter Umsetzung durch die Parlamente der Länder am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Christian M. Bron

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Neue Werberichtlinien zu Produktplatzierungen verabschiedet

Die Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten (GK der LMA) hat die Vorgaben des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (RÄStV, siehe IRIS 2010-1/16) zu Produktplatzierungen (PP) im Privatfernsehen konkretisiert.

Die Richtlinien, die noch von den jeweiligen LMA beschlossen werden müssen, unterscheiden zwischen bezahlten und unbezahlten PP (sogenannte Produktionshilfen), die jeweils unter bestimmten Umständen erlaubt sind. Schleichwerbung bleibt weiterhin verboten.

Bezahlte PP dürfen nur „aus überwiegend programmlich-dramaturgischen Gründen eingebaut werden“. Die Sendungen und Filme müssen dann zu Beginn und am Ende sowie nach jeder Werbepause mit einem entsprechenden Logo gekennzeichnet werden. Die Platzierung des Produkts darf keinen werblichen Charakter haben, denn dies wäre ein Merkmal für verbotene Schleichwerbung.

Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für unentgeltliche Beihilfen und Produktionshilfen, solange sie keinen bedeutenden Wert haben. Konkretisiert wurde auch der Begriff „bedeutender Wert“: die Grenze liegt bei einem Prozent der gesamten Produktionskosten, maximal aber bei EUR 1.000. Haben die Produktionshilfen einen Wert, der darüber liegt, müssen auch die so unterstützten Sendungen entsprechend gekennzeichnet werden.

Für die öffentlich-rechtlichen Sender sind gemäß dem Rundfunkänderungsstaatsvertrag Produktionshilfen die einzige zugelassene Form der PP. Auch hier müssen solche von bedeutendem Wert gekennzeichnet werden.

- Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, die Produktplatzierung, das Sponsoring und das Teleshopping im Fernsehen (WerBeRL / FERNSEHEN) (i. d. F. vom 23. Februar 2010) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12344> DE

Christian Mohrmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BMWi stellt Vorschläge zur Umsetzung der TK-Rechtsreform vor

In einem Eckpunktepapier vom 19. März 2010 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) seine Vorschläge zur Umsetzung des neuen EG-Richtlinienpakets für elektronische Kommunikation (siehe IRIS 2010-1/7) in nationales Recht dargelegt.

Die Gliederung des Dokuments orientiert sich an den beiden Änderungsrichtlinien „Bessere Rechtsetzung“ (2009/140/EG) und „Rechte der Bürger“ (2009/136/EG) zum EG-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation.

Es enthält unter anderem neue Regeln für den wettbewerbskonformen Ausbau der Breitbandnetze und Investitionen in die Netze der nächsten Generation (NGN). In diesem Zusammenhang soll die Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständige Regulierungsbehörde die Kompetenz erhalten, wettbewerbs- und investitionsfreundliche Regulierungsgrundsätze nach Art. 8 Abs. 5 der Rahmenrichtlinie vorzugeben. Um eine höhere Planungssicherheit zu erreichen, sollen außerdem die Regulierungszyklen verlängert und die BNetzA zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über ihre Regulierungskonzepte ermächtigt werden. Darüber hinaus sieht das Papier vor, dass die BNetzA gemeinsame Nutzungen von Grundstücken und den dort installierten Einrichtungen auch unabhängig vom Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung anordnen kann. Derartige Kooperationen sollen durch Informationspflichten über bestehende und geplante Infrastruktureinrichtungen zusätzlich gefördert werden.

Auch zu der in den neu gefassten Art. 9 ff. der Rahmenrichtlinie vorgesehenen Flexibilisierung und effizienteren Gestaltung der Funkfrequenznutzung enthält das Eckpunktepapier Umsetzungsvorschläge. Dabei will das BMWi offenbar von Art. 9a Abs. 1 Gebrauch machen, nach dem Mitgliedstaaten es Inhabern bereits bestehender Nutzungsrechte ermöglichen können, deren Vereinbarkeit mit den neuen Bestimmungen vorab prüfen zu lassen. Auch die nach Art. 9 Abs. 7 bestehende Möglichkeit, im nationalen Recht sanktionsbewehrte Vorschriften zur Verhinderung des Hortens von Frequenzen zu erlassen, soll genutzt werden.

Daneben schlägt das Eckpunktepapier Regelungen zur funktionellen Trennung gemäß dem neuen Art. 13a der Zugangsrichtlinie sowie zur Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten entsprechend den Artikeln 13a und 13b der Rahmenrichtlinie vor.

Im Bereich der Richtlinie „Rechte der Bürger“ soll die BNetzA die Befugnis erhalten, Verbraucherschutzanforderungen aufzuerlegen, etwa über Informationspflichten, eine mindestens anzubietende Dienstqualität und einen verbesserten Zugang behinderter Endnutzer.

Um die internationale Zusammenarbeit zu verbessern, will das BMWi das per Verordnung neu geschaffene Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) in die Verfahren der Marktregulierung einbeziehen und an grenzüberschreitenden Streitbeilegungsverfahren beteiligen. Schließlich regt das Papier an, Informationen über Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der BNetzA künftig systematisch zu sammeln.

• Eckpunktepapier des BMWi vom 19. März 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12407>

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Ministerpräsident plant Normenkontrollantrag gegen ZDF-Staatsvertrag

Der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck plant, beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen Normenkontrollantrag gegen den ZDF-Staatsvertrag einzureichen.

Nachdem sich die Ministerpräsidenten der Länder auf ihrer am 25. März 2010 in Berlin stattgefundenen Konferenz nicht auf eine Reform des ZDF-Staatsvertrags verständigen konnten, kündigte Beck die Einreichung seines Antrags an.

Hintergrund hierfür ist die Ablehnung der Vertragsverlängerung für den ehemaligen ZDF-Chefredakteur Nikolaus Brender durch den von den deutschen Konservativen (CDU/CSU) dominierten ZDF-Verwaltungsrat im November 2009. Hieran schloss sich eine Diskussion über den Einfluss der Politik in den Aufsichtsgremien des ZDF und insbesondere darüber an, ob die Zusammensetzung der ZDF-Gremien dem Grundsatz der Staatsfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entspricht.

Nach Ansicht Becks sollen Verbände und Institutionen ihre ZDF-Vertreter ohne Zustimmung der Ministerpräsidenten benennen dürfen. Sie sollten dabei aber keine staatsnahe Haupt- oder Nebenfunktion ausüben. Der Anteil staatlicher Vertreter unter den Entsandten der Parteien und des Bunds solle abgebaut werden. Damit könnte der ZDF-Fernsehrat von 77 auf 69 Mitglieder verkleinert werden.

Dem ZDF-Fernsehrat gehören gegenwärtig je ein Vertreter der 16 Bundesländer, drei Vertreter des Bunds, zwölf Vertreter der Parteien, zwei Vertreter der Evangelischen Kirche, zwei Vertreter der Katholischen Kirche, ein Vertreter des Zentralrats der Juden und weitere 41 Vertreter gesellschaftlicher Gruppen (u. a. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Vertreter der Industrie, des Naturschutzes, des Sports, der Kunst und Kultur) an.

Zudem solle es eine Ausdehnung der Mitgliederzahl im ZDF-Verwaltungsrat geben, damit die Sperrminorität von Staatsvertretern entfalle. Der ZDF-Verwaltungsrat setzt sich gegenwärtig aus 14 Mitgliedern zusammen. Fünf von ihnen vertreten die Bundesländer, einer den Bund, acht weitere Mitglieder werden vom Fernsehrat gewählt und dürfen weder einer Regierung noch einer anderen gesetzgebenden Körperschaft angehören.

• ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, in der Fassung des Zwölften Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 1. Juni 2009
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12410>

DE

Christian M. Bron

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

GEMA beschließt die Neufassung des Berechtigungsvertrags hinsichtlich der Verwendung von Musikwerken zu Werbezwecken

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hat am 12. März 2010 die Neufassung des Berechtigungsvertrags für die Verwendung von Musikwerken zu Werbezwecken beschlossen.

Bei der Verwendung von Musik zu Werbezwecken soll eine separate Rechtswahrnehmung durch den Berechtigten und die GEMA erfolgen. Gemäß der geänderten Vorschrift des § 1 lit. k) Abs. 1 des Berechtigungsvertrags verbleibt „die Berechtigung, im jeweiligen Einzelfall Dritten die Zustimmung zur Benutzung eines Werkes der Tonkunst [...] zu Werbezwecken zu erteilen oder eine solche Benutzung zu verbieten“ - mithin die Entscheidung über das „Ob“ einer Verwendung zu Werbezwecken - beim Berechtigten.

Auf die GEMA übertragen werden nach § 1 lit. k) Abs. 2 die in den § 1 lit. „a) bis h) und l) genannten Rechte [Sendung, Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung] unter einer auflösenden Bedingung jeweils auch zu Werbezwecken“. Die auflösende Bedingung tritt demzufolge ein, wenn der Berechtigte im Einzelfall von der Möglichkeit Gebrauch macht, eine entsprechende Benutzung zu verbieten, und dies der GEMA schriftlich mitteilt.

Grund für diese Änderungen ist ein am 10. Juni 2009 ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH), in welchem dieser entschied, dass die GEMA durch den Berechtigungsvertrag in seiner bisherigen Fassung zur Wahrnehmung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte hinsichtlich der Verwendung von Musikwerken zu Werbezwecken - entgegen der gängigen Praxis - nicht wirksam ermächtigt worden sei. Die vorgenommenen Änderungen sollen nun für Rechtssicherheit und -klarheit in diesem Bereich sorgen.

- Änderung des GEMA-Berechtigungsvertrags
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12403>
- Urteil des BGH vom 10. Juni 2009 (A.: I ZR 226/06)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12404>

DE

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Diskussion um den Beibehalt der Werbung vor 20.00 Uhr auf France Télévision

Am 8. Januar 2008 hatte der französische Präsident Nicolas Sarkozy angekündigt, die Werbung aus dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen verbannen zu wollen. Ein Jahr später wurde die „Loi relative à la communication audiovisuelle et au nouveau service public de la télévision“ (Gesetz über die audiovisuelle Kommunikation und den neuen öffentlich-rechtlichen Fernsehdienst) verabschiedet. Das Gesetz folgt den Empfehlungen der „Commission sur la nouvelle télévision publique“ (Kommission über das neue öffentlich-rechtliche Fernsehen) unter Vorsitz von Jean-François Copé und sieht eine sukzessive Abschaffung der Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen vor. Seit dem 5. Januar 2009 gilt ein Werbeverbot zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr. Bis Ende 2011 (Abschaltung des analogen Fernsehens) soll ein vollständiges Werbeverbot umgesetzt sein (siehe IRIS 2009-4: 10/14).

Allerdings scheint das Werbeverbot nicht ganz so starr zu sein, wie es das Gesetz vermuten lässt. Ende Januar hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich eröffnet, bei dem es um die gesetzlich vorgesehene Abgabe für elektronische Kommunikationsdienste in Höhe von 0,9 Prozent des Umsatzes der Telekommunikationsbetreiber geht, mit der die Werbeausfälle im öffentlich-rechtlichen Fernsehen kompensiert werden sollen (siehe IRIS 2009-9: 5/4).

Christian Kert, Abgeordneter der französischen Nationalversammlung und Mitglied des Verwaltungsrats von France Télévision, und Jean-François Copé, Vorsitzender der Mehrheitsfraktion UMP in der Nationalversammlung, sprachen sich gegen ein Werbeverbot vor 20.00 Uhr auf den Sendern von France Télévision aus und verkündeten ihre Absicht, einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag einzubringen. Da die Abgabe auf elektronische Kommunikationsdienste möglicherweise nicht erhoben wird, droht ein Fehlbetrag von rund EUR 400 Millionen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, sollte ein vollständiges Werbeverbot umgesetzt werden. Mehrere Abgeordnete bezweifeln, dass der Staat eine derartige Finanzierung gewährleisten kann. Unsicherheit herrscht auch unter den Privatsendern, da der erhoffte Mitnahmeeffekt nicht eingetreten ist und das erwartete Werbevolumen aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich nicht in ausreichendem Maße im Privatfernsehen anzukommen scheint. Der französische Präsident zeigt jedoch keine Bereitschaft zur Kehrtwende. „Das Gesetz wird in Kraft gesetzt. Es sieht eine Überprüfungsklausel vor, laut derer im Mai 2011 überprüft werden wird, ob die Werbung vor 20.00 Uhr beibehalten wer-

den soll oder nicht. Diese Frist werden wir einhalten. Ziel bleibt aber das vollständige Werbeverbot“, erklärte der Sprecher von Präsident Sarkozy. Ein Beibehalt der Werbung vor 20.00 Uhr könnte indirekt die geplante Privatisierung der Werbetochter France Télévisions Publicité platzen lassen, die für den Moment auf unbestimmte Zeit verschoben wurde. Am 10. Mai 2010 wird der Senat über die Umsetzung des Gesetzes vom 5. März 2009 debattieren. Ein von Senator Jack Ralite eingebrachter Gesetzesvorschlag zur Rettung des öffentlich-rechtlichen Fernsehdienstes durch den Beibehalt der Werbung vor 20.00 Uhr soll am 20. Mai 2010 im Senat diskutiert werden.

• *Proposition de loi visant à assurer la sauvegarde du service public de la télévision, présentée par M. Jack Ralite et les membres du groupe CRC-SPG* (Gesetzesvorschlag zur Rettung des öffentlich-rechtlichen Fernsehdienstes, vorgestellt von Jack Ralite und den Mitgliedern der parlamentarischen Fraktion CRC-SPG)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12399>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Neue Wege zur Förderung französischer Spielfilme im Fernsehen

Bei der Eröffnung der internationalen Fernsehmesse MIP TV am 12. April 2010 brachte der französische Minister für Kultur und Kommunikation Frédéric Mitterrand seine Besorgnis über den von der Wirtschaftskrise schwer angeschlagenen Sektor des französischen Spiel- und Fernsehfilms zum Ausdruck. Ausgehend von der Jahresbilanz 2009 des *Centre National de la Cinématographie* (Französisches Filminstitut-CNC), in dem ein Rückgang des Sendevolumens französischer Spielfilme im Fernsehen von 17,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr festgestellt wurde - bei gleichzeitiger Zunahme aller anderen Genres (Dokumentationen, Animationsfilme, Sendungen aus dem Bereich der darstellenden Kunst) -, kündigte der Minister ein zweigleisiges Förderprogramm an. Dieses basiert auf den Vorschlägen des *Club Galilée*, der im September 2009 beauftragt worden war, sich Gedanken zur Situation französischer Spielfilme im Fernsehen zu machen, und der jetzt das Resultat seiner Überlegungen in Form eines Berichts veröffentlicht hat. Der Bericht unterscheidet zwei Ebenen - eine redaktionelle und eine wirtschaftliche. In redaktioneller Hinsicht empfiehlt der Bericht die Einführung einer Verpflichtung zur Vielfalt, um neue Formate entwickeln zu können; dies soll durch Anpassung der derzeitigen, vom CNC verwalteten Fördermöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Drehsprachen und die internationale Verbreitung geschehen. Der Minister äußerte die Absicht, die Rolle der Autoren zu stärken, und verwies auf die Notwendigkeit, das Verfassen von Drehbüchern, die Projektentwicklung sowie die Einrichtung eines Weiterbildungssystems zu unterstützen, so wie es auch im Bericht vorgeschlagen wird.

Eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Philippe Chevalier wird diese Vorschläge auswerten und ihre Umsetzungsmöglichkeiten beurteilen. Auf der zweiten Ebene geht es um eine Diversifizierung der Finanzierungsmöglichkeiten und -quellen der Spielfilmproduktion. In seinem Bericht betont der *Club Galilée*, wie wichtig es sei, die Mittel für die Schaffung audiovisueller Werke im Allgemeinen zu erhöhen; dies soll durch eine Harmonisierung der europäischen und französischen Bestimmungen im Werbesektor sowie durch Schaffung einer wirklichen Gleichbehandlung von Internet und Fernsehen geschehen. Darüber hinaus schlägt der Bericht vor, die Gebühr zugunsten des *Compte de soutien à l'industrie des programmes* (Förderfonds für die Programmindustrie - COSIP) nicht mehr - wie bislang - auf den halben, sondern in Zukunft auf den gesamten Umsatz der Internetprovider zu erheben. Außerdem sei es wünschenswert, dass die COSIP-Gebühr auf den Werbeumsatz der Anbieter audiovisueller Medieninhalte im gleichen Maße wie bei den Fernsehanstalten erhoben werde. Auf der anderen Seite empfiehlt der Bericht eine Ausdehnung der Fördermaßnahmen des CNC auf die neuen Spielfilmformate unter Berücksichtigung der neuen Ausstrahlungsnetze wie das der 3D-Ausstrahlung. Im Bericht wurde auch der Wunsch geäußert, dass die oft unterkapitalisierten Gesellschaften dieses Sektors von Fördermöglichkeiten für KMU, von Steuergutschriften für Forschungsausgaben (*crédit d'impôt recherche*) und - warum nicht - vom Strategischen Investitionsfonds (*Fonds d'investissement stratégique* - FSI) profitieren können. Der *Club Galilée* und das französische Kulturministerium streben an, eine Industriepolitik zu entwickeln, indem sie die audiovisuelle Produktion zu einem strategisch wichtigen Bereich im Rahmen des Förderplans erheben. Ein Lenkungsausschuss wird die unterbreiteten Vorschläge und die Möglichkeiten ihrer konkreten Umsetzung bewerten. Frédéric Mitterrand kündigte ebenfalls die Gründung der Arbeitsgruppe „Perspektiven für das Fernsehen im Jahr 2015“ an, die mögliche Entwicklungsszenarien und konkrete Vorschläge ausarbeiten soll. Dazu wird sie alle Branchenfachleute einbinden.

• *Rapport de mission : « Crise et relance de la fiction française » du Club Galilée, remis le 9 avril 2010* (Bericht „Krise und Förderung des französischen Spielfilms“, vorgelegt vom Club Galilée am 9. April 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12400>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA genehmigt unter Auflagen den Erwerb von TMC und NT1 durch TF1

Am 23. März 2010 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) den Erwerb der terrestrischen digitalen Free-TV-Sender der AB-Gruppe TMC und NT1 durch TF1 genehmigt,

diese Genehmigung jedoch an Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Programmgestaltung geknüpft, die zusätzlich zu denen gelten sollen, die im Januar 2010 von der *Autorité de la concurrence* (Wettbewerbsbehörde) festgelegt worden waren. Dem CSA zufolge verstößt der Kauf der beiden Sender nicht gegen die Bestimmungen zur Medienkonzentration im Bereich des DVB-T. TF1 macht zudem im Interesse der Fernsehzuschauer erhebliche Zusagen mit Blick auf die Wahrung des Pluralismus und der Vielfalt im Programmangebot. Die geplanten Vereinbarungen zwischen dem CSA und TF1 sollen eine Rahmenregelung zur Kontrolle der Synergien zwischen den drei Sendern enthalten; so darf TF1 beispielsweise nicht auf seinem Sender für NT1 und TMC werben. Wiederausstrahlungen bestimmter Programme von TF1 soll es nur auf einem der beiden anderen Sender geben. Zudem haben sich TMC und NT1 verpflichtet, jedes Jahr jeweils 365 beziehungsweise 456 Programmstunden als Erstausstrahlungen zu senden. Im Rahmen der Programmgestaltung ist eine regelmäßige Kultursendung auf NT1 vorgesehen; zudem soll es auf beiden Sendern Wiederausstrahlungen von Sendungen aus dem Bereich der darstellenden Kunst geben. Ferner wurden Zusagen zur Förderung französischer und europäischer Filmwerke gemacht. Die Hauptsendezeit, in der für NT1 bestimmte Ausstrahlungsquoten gelten, wurde gekürzt und an die der anderen digitalen Free-TV-Vollprogrammssender angeglichen. Die für TF1 geltenden Verpflichtungen zur Erstausstrahlung sollen zum Teil den Sendern NT1 beziehungsweise TMC zugewiesen werden. TF1 hat sich zudem zu einer vorzeitigen Liberalisierung der Rechte nach der Letztausstrahlung verpflichtet, wodurch ein besserer Umlauf der audiovisuellen Werke erreicht werden soll. Die Gruppe M6 hat erklärt, dass sie sich zwecks Aufhebung des Entscheids des CSA an den Staatsrat gewandt hat.

• *Achat de TMC et NT1 par TF1 : accord du CSA assorti d'engagements substantiels* (Erwerb von TMC und NT1 durch TF1: Genehmigung unter Auflagen durch den CSA)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12401>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

die Frage, ob die Werbung gegen das Verbot von politischer Werbung verstoßen hat, da dies der Ofcom selbst obliegt, und gab Beschwerden gegen entsprechende Zeitungsanzeigen teilweise statt.

Die Fernsehwerbung für die staatliche Kampagne „Act on CO2“ („Tu etwas gegen CO2“) zeigt ein kleines Mädchen, dem eine Gute-Nacht-Geschichte vorgelesen wird, die die Auswirkungen des Klimawandels illustriert und nahelegt, dass es vom Zuschauer abhängt, ob es ein gutes Ende geben wird. In den Zeitungsanzeigen wurde die Problematik des Klimawandels mit bekannten Kinderreimen illustriert (zum Beispiel „Rub-a-dub-dub, drei Männer in einer Wanne, ein notwendiges Vorgehen wegen plötzlicher Überschwemmungen aufgrund des Klimawandels“). Es gab zehn Gründe für die Beschwerden, etwa dass die Fernsehwerbung Kinder verunsichern könnte und dass es irreführend sei, den von Menschen verursachten Klimawandel als Tatsache darzustellen und zu behaupten, „über 40 Prozent des CO2“ stamme „von alltäglichen Dingen“. Die ASA wies alle Beschwerden zu der Fernsehwerbung ab. Die Werbung sollte nicht während oder im Umfeld von Sendungen gezeigt werden, die speziell für Kinder gemacht sind, so dass es unwahrscheinlich sei, dass sie ihnen Schaden zufüge oder sie unzulässig verunsichere. Große internationale Einrichtungen seien sich einig über die Beweise dafür, dass der Klimawandel vom Menschen verursacht wird, und keine nationale oder internationale Einrichtung mit Kompetenz im Bereich Klimawissenschaft habe widersprochen, sodass es angemessen sei, diesen Beweisen zu vertrauen. Die Behauptung über die CO2-Quellen in der Werbung sei qualifiziert gewesen und habe sich auf offizielle Statistiken gestützt, eine Irreführung sei daher unwahrscheinlich.

Die Behörde gab jedoch Beschwerden gegen zwei Presseanzeigen statt, die in ihren Vorhersagen extremer Wetterbedingungen zurückhaltender hätten formuliert werden müssen.

• *Advertising Standards Authority, 'ASA Adjudication on Department of Energy and Climate Change', 17 March 2010* (ASA-Urteil zum Ministerium für Energie und Klimawandel, 17. März 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12377>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

GB-Vereinigtes Königreich

Beschwerden wegen Fernsehwerbung zum Klimawandel abgewiesen

Die *Advertising Standards Authority* (die Selbstregulierungseinrichtung, an die der britische Kommunikationsregulierer Ofcom die Regulierung von Werbehinhalten delegiert hat) hat 939 Beschwerden gegen einen staatlichen Werbespot zu den Auswirkungen des Klimawandels abgewiesen. Sie befand nicht über

Regulierer verpflichtet Sky, anderen Einzelhändlern Sportkanäle zu regulierten Großhandelspreisen anzubieten

Das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen - Ofcom) hat nun seine endgültigen Urteile in dem langen Untersuchungsverfahren zum Pay-TV-Markt gefällt (siehe IRIS 2009-1: 13/22 und IRIS 2009-8: 14/21). Es hat eine Reihe weitreichender Entscheidungen getroffen.

Die wichtigste Entscheidung besteht darin, dass Sky anderen Einzelhändlern, zum Beispiel Kabel-, Terrestrik- und IPTV-Anbietern, Großhandelsversionen von Sky Sports 1 und 2 in Standardauflösung anbieten muss, um einen fairen und wirksamen Wettbewerb sicherzustellen. Der Preis für dieses Pflichtangebot („*Wholesale Must-Offer*“) wird vom Ofcom festgelegt, und zwar auf GBP 10,63 für jeden der Kanäle und damit 23,4 Prozent unter dem derzeitigen Großhandelspreis für Kabelbetreiber. Der Preis für beide Kanäle zusammen wurde um 10,5 Prozent auf GBP 17,14 reduziert. Der Preis wurde auf „*Retail-Minus-Basis*“ festgelegt, wobei von dem Preis, zu dem Sky die Kanäle seinen Kunden anbietet, eine feste Marge abgezogen wird, um ein effizientes Einzelhandelsgeschäft zu ermöglichen. Dieser Ansatz soll die negativen Auswirkungen auf die Sportrechte möglichst gering halten.

Des Weiteren hat das Ofcom dem Antrag von Sky entsprochen, Pay-TV-Dienste im digitalen terrestrischen Fernsehen anbieten zu dürfen. Diese Genehmigung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass Sky im Rahmen der Bereitstellungsverpflichtung für den Sportkanal einen Großhandelsvertrag abschließt und für den Fall, dass Sky beschließt, im digitalen terrestrischen Fernsehen Spielfilmkanäle anzubieten, diese Kanäle auch anderen Betreibern im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens anbietet.

Das Ofcom stellte zudem fest, dass Sky die Verbreitung von Premium-Spielfilmen einschränkt und dass die Verwertung von Spielfilmrechten im Rahmen von Video-on-Demand-Abonnements ineffektiv ist. Allerdings kann sich das Ofcom dieser Frage mit seinen eigenen Wettbewerbsbefugnissen (die sich primär auf lineare Kanäle beziehen) nicht umfassend widmen und schlägt daher vor, die Angelegenheit im Rahmen des *Enterprise Act* (Unternehmensgesetz) 2002 an die *Competition Commission* als wichtigste britische Wettbewerbsbehörde zu übergeben.

Abschließend wird das Ofcom von Sky verlangen, hochauflösende Großhandelsversionen von Sky Sports 1 und 2 anzubieten. Um künftige Innovationen zu fördern, hat der Regulierer hierfür jedoch keine Großhandelspreise festgelegt, sondern verlangt lediglich ein Angebot zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen.

Obwohl dies das Ende einer langen und ausführlichen Untersuchung ist, die zu einem Urteil von mehr als 650 Seiten Länge geführt hat, ist die Angelegenheit hiermit noch nicht abgeschlossen, da Sky (ebenso wie die wichtigsten Sportrechteinhaber) das Ergebnis heftig bekämpft und beabsichtigt, gegen das Urteil beim *Competition Appeal Tribunal* (Wettbewerbsberufungsgericht - CAT) Einspruch einzulegen und das Verfahren, mit dem es zustande gekommen ist, durch eine gerichtliche Überprüfung anzufechten. Zudem steht eine Parlamentswahl bevor, und die konservative Oppositionspartei hat angekündigt, die Befugnisse des Ofcom zu beschneiden.

• Ofcom, 'Delivering consumer benefits in Pay TV', Press Release, 31 October 2010 (Ofcom, Vorteile für Verbraucher im Pay-TV erzielen, Pressemitteilung, 31. Oktober 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12381>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

Neuer britischer Koregulierer

Die *Association for Television On-Demand* (Vereinigung für Fernsehen auf Abruf - ATVOD) wurde jetzt formal als Koregulierer für britische Video-on-Demand-Dienste (VoD-Dienste) eingesetzt. Vorher war sie ein reiner Branchenverband. Die ATVOD wurde neu organisiert, um „die Unabhängigkeit von den kommerziellen Interessen der Branche zu garantieren und sicherzustellen, dass der Schutz der Öffentlichkeit oberste Priorität hat“. Es wird einen Vorstand geben, der aus fünf unabhängigen Mitgliedern und vier Mitgliedern der Branche, von BSkyB, BT, Virgin Media und Five, besteht und eine „allgemeine Branchenperspektive“ bieten soll.

Die Regulierung dieser Dienste ist eine Forderung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und betrifft alle „fernsehähnlichen“ VoD-Dienste, also Dienste, die Mitgliedern der Öffentlichkeit Programme so zur Verfügung stellen, dass sie diese zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl sehen können (Form und Inhalt sind also mit denen von Fernsehsendungen vergleichbar). Nicht in die Zuständigkeit der ATVOD fallen elektronische Versionen von Zeitungen, private Websites und nicht moderiertes nutzergeneriertes Material (das beispielsweise auf YouTube bereitgestellt wird).

Die rechtliche Grundlage für die Regulierung solcher Dienste ist in den *Audiovisual Media Services Regulations* (Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste) von 2009 enthalten, die am 19. Dezember 2009 in Kraft traten. Ein VoD-Dienst, der dieser Regelung unterliegt, wird in den Vorschriften als „On-Demand-Programmdienst“ bezeichnet und in § 368A des Kommunikationsgesetzes von 2003 (geänderte Fassung; siehe Absatz 2 der Vorschriften) definiert. Die gesetzlichen Bestimmungen für On-Demand-Programmdienste befinden sich in den neuen §§ 368A-368R des Kommunikationsgesetzes von 2003.

Werbung, die in diesen Diensten enthalten ist, wird von der *Advertising Standards Authority* (Behörde für Werbestandards - ASA) geregelt.

Das Ofcom bleibt der übergeordnete Regulierer, behält also „Eingriffsbefugnisse für den Fall, dass das neue Koregulierungssystem nicht wirksam funktioniert“, und „kann Strafen gegen Dienstanbieter verhängen“.

Beispiele für solche Dienste sind BBC iPlayer, 4OD, ITV Player, SkyPlayer und Demand Five, die über Virgin Media, Sky und BT Vision sowie über das Internet verfügbar sind. Inhalte auf BBC iPlayer werden allerdings nicht von der ATVOD reguliert, sondern fallen vielmehr unter die vorrangigen BBC-Vereinbarungen zur Inhaltsregulierung, werden also auch weiterhin von BBC Trust und dem Ofcom reguliert.

Die ATVOD muss sicherstellen, dass die Dienste bestimmte Programmstandards beachten. So dürfen sie nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln und kein Material bereitstellen, das die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnte, es sei denn die Bereitstellung erfolgt so, dass Minderjährige solche Inhalte normalerweise nicht hören oder sehen. Außerdem müssen bei gesponserten Programmen und Diensten die geltenden Sponsoringregelungen beachtet werden. Gleichzeitig müssen die Dienste bestimmten Werbestandards genügen: Werbung muss leicht als solche erkennbar sein, Schleichwerbung und subliminale Werbetechniken sind verboten, die Werbung darf kein Verhalten fördern, das die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen gefährdet, und es darf auch nicht für Tabakwaren, verschreibungspflichtige Medikamente oder medizinische Therapien geworben werden.

Mit den Vorschriften von 2010 wurden für VoD-Dienste noch weitere Verpflichtungen eingeführt: So müssen alle Anbieter dem Regulierer innerhalb eines festgelegten Zeitraums mitteilen, ob sie einen VoD-Dienst anbieten, und gegebenenfalls Meldegebühr entrichten (deren Höhe noch nicht mitgeteilt wurde). Außerdem müssen die Anbieter eine Aufzeichnung der Inhalte 42 Tage lang ab dem Datum speichern, an dem diese den Nutzern des Dienstes zuletzt zur Verfügung gestellt wurden. Verstöße können Zwangsmaßnahmen zur Folge haben, darunter Geldbußen und letztlich auch eine Strafverfolgung wegen Bereitstellung eines rechtswidrigen Dienstes.

• Ofcom, "Designation Pursuant to Section 368B of the Communications Act 2003 of Functions to the Association for Television On-Demand in Relation to the Regulation of On-Demand Programme Services" (Ofcom, Übertragung von Funktionen an die Vereinigung für Fernsehen auf Abruf in Bezug auf die Regulierung von Programmdiensten auf Abruf gemäß § 368B des Kommunikationsgesetzes von 2003)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12378>

EN

• Ofcom, "Information for Providers of Video on Demand ('VOD') Services Regulation of VOD Services", 12 February 2010 (Ofcom, Informationen für Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (VoD-Diensten) - Regulierung von VoD-Diensten, 12. Februar 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12379>

EN

• Ofcom, "Update on Regulation of TV-Like Video on Demand Services" (Ofcom, Neue Informationen zur Regulierung fernsehähnlicher Video-on-Demand-Dienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12380>

EN

David Goldberg
deejee Research/ Consultancy

CZ-Tschechische Republik

Gerichtssentscheid zum tschechischen Rundfunkgesetz

Ein tschechischer Betreiber eines elektronischen Dienstnetzes beantragte eine Rundfunklizenz. Der tschechische Rundfunkrat wies seinen Antrag mit Verweis auf Art. 17 Abs. 4 des tschechischen Rundfunkgesetzes ab, in dem es heißt:

„Lizenzen für Hörfunk und Fernsehen, die ausschließlich über digitale Sender verbreitet werden, oder Registrierungen zum Betrieb von Weiterverbreitung, die ausschließlich digital erfolgt (Abschnitt 2 Abs. 1 lit. g), Abschnitt 26 ff.), dürfen nicht Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze anbieten (im Folgenden „elektronische Kommunikationsnetzanbieter“) oder Gruppen von elektronischen Kommunikationsnetzanbietern oder Personen, die finanziell oder persönlich mit solchen Anbietern verbunden sind, erteilt werden.“

Der Betreiber strengte gegen die Entscheidung des Rundfunkrats eine Klage vor dem Prager Amtsgericht an. Der Kläger unterstellte einen Widerspruch obiger Bestimmung zum EU-Recht. Das Amtsgericht stellte das Verfahren ein und schlug dem tschechischen Verfassungsgericht vor, Art. 17 Abs. 4 als nicht im Einklang mit dem EU-Recht zu streichen.

Das Verfassungsgericht lehnte es ab, die Bestimmung des Rundfunkgesetzes zu streichen, und verwies auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. Pl. ÚS 19/04 vom 21. Februar 2006, in der es heißt:

„Seit dem 1. Mai 2004 ist jede öffentliche Behörde verpflichtet, EU-Recht vorrangig gegenüber dem tschechischen Recht anzuwenden, wenn das tschechische Recht im Widerspruch zum EU-Recht steht.“

Die Anwendung dieses Grundsatzes hat in der Praxis die Wirkung einer Verpflichtung, eine nationale Vorschrift nicht anzuwenden, die mit einer Norm des EU-Rechts unvereinbar ist. Dies betrifft auch die Verwaltungsbehörde hinsichtlich ihrer Rechtsfolgerungen.

Das Prager Amtsgericht erklärte daraufhin die ursprüngliche Entscheidung des Rundfunkrats für nichtig. Das Gericht befand, die Konsequenz einer Vorabregelung sei die härteste Strafe für Beteiligte und Betroffene, d. h. das vollständige Verbot eines Geschäfts in einem bestimmten Bereich lediglich aufgrund der Annahme, es könne zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Dies würde zur Anwendung übertriebener Mittel zur Erreichung eines vorgegebenen Ziels führen. Das Verbot werde uneingeschränkt ohne qualifizierte Prüfung angewendet, was dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspreche.

Das Gericht war der Ansicht, es sei eine nationale Maßnahme, die ein Hindernis für die Wahrnehmung der im EG-Vertrag niedergelegten Grundfreiheiten bedeuten könne; das sei für die Erreichung des verfolgten Ziels nicht geeignet und ginge über das hinaus, was zur Zielerreichung erforderlich sei. Aufgrund dieser Erwägungen kam das Gericht zum Schluss, die Bestimmungen von Art. 17 Abs. 4 stünden im Widerspruch zum EU-Recht und sollten nicht angewendet werden.

Das Kulturministerium und das Industrie- und Handelsministerium akzeptierten die Schwierigkeiten dieser Bestimmung bezüglich deren Vereinbarkeit mit dem EU-Recht und schlugen die Streichung der Bestimmung in Art. 17 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes vor. Die Regierung billigte die Vorschläge und überwies sie zur weiteren Beratung an das Parlament.

• No. 5 Ca 168/2007, 17/02/2010 (Entscheid des Prager Amtsgerichts Nr. 5 Ca 168/2007 vom 17. Februar 2010) CS

Jan Fučík
Kulturministerium

MT-Malta

Konsultationspapier der Rundfunkbehörde zu den Kriterien für Sender mit Zielen von allgemeinem Interesse

Am 23. März 2010 hat die Rundfunkbehörde eine Konsultation zu den Kriterien für die Anerkennung von Sendern mit Zielen von allgemeinem Interesse einberufen.

Die Rundfunkbehörde spielt eine Schlüsselrolle bei der digitalen Umstellung. Zu den Aufgaben der Behörde gehört auch das Auswahlverfahren für die Sender, die als Kanäle mit Zielen von allgemeinem Interesse (*General Interest Objectives* - GIO) eingestuft werden und auf der digitalen Multiplexplattform übertragen werden, die von der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt betrieben werden soll.

Zweck des Konsultationspapiers ist es, über die Kriterien zu beraten, die die Rundfunkbehörde für die Wahl der Sender vorschlägt, denen Ziele von allgemeinem Interesse zugebilligt werden und deren Inhalte dann Anspruch auf frei empfangbare Übertragung über das geplante GIO-Netz haben.

Die Rundfunkbehörde hat verbindliche Kriterien für die Vergabe einer GIO-Rundfunklizenz aufgestellt. Hierzu gehören unter anderem eine durchgängig hochwertige Programmgestaltung, die Reduzierung von Programmwiederholungen, die hohe Qualität der technischen Infrastruktur, die Förderung von Bildung,

Kultur, Kunst und nationaler Identität in der Programmgestaltung, Nachrichtensendungen und Sendungen zum Zeitgeschehen, Kindersendungen, geeignete Sendungen für Menschen mit Behinderungen sowie Rundfunkinhalte von unabhängigen Produzenten. Außerdem setzt sich das Konsultationspapier für die Verabschiedung unverbindlicher Kriterien ein, zu denen ein umfassender und sorgfältiger Informationsdienst im Interesse einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft sowie die Förderung einer gesunden Lebensweise und der Sensibilisierung und Aufklärung über Umweltthemen gehören.

Vorgeschlagen wird ein zweistufiges Auswahlverfahren für GIO-Sender. In der ersten Stufe geht es um öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter und um bestehende Inhaber einer Lizenz für frei empfangbare Analogübertragungen. In einer zweiten Stufe folgen dann die bestehenden Inhaber einer Fernsehlizenz, die nicht auf einer analogen, frei empfangbaren Frequenz senden, sowie Antragsteller für eine neue Fernsehlizenz, die die Voraussetzungen für eine Fernsehlizenz nach dem Rundfunkgesetz erfüllen.

Reaktionen zu den Vorschlägen in diesem Konsultationspapier sowie zu den Bestimmungen des Entwurfs für die Multiplexlizenz im Anhang des Konsultationspapiers müssen der Rundfunkbehörde bis Freitag, den 23. April 2010 übermittelt werden.

• *Consultation Document on the Eligibility Criteria for the Classification of Broadcasters that fulfill General Interest Objectives* (Konsultationspapier der Rundfunkbehörde zu den Kriterien für Sender mit Zielen von allgemeinem Interesse)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12376>

EN

Kevin Aquilina

Abteilung für öffentliches Recht, Juristische Fakultät,
Universität Malta

NL-Niederlande

Das Berufungsgericht Amsterdam entscheidet über eine Klausel in Verträgen, die Satellitenantennen an Ferienhäusern verbietet

Am 29. September 2009 hat der *Gerechtshof Amsterdam* (das Berufungsgericht Amsterdam) seine einstweilige Verfügung vom 24. Februar 2009 bestätigt. Das Gericht hielt eine Klausel, die das Anbringen von Satellitenantennen an Ferienhäusern verbietet, nach niederländischem Privatrecht für unwirksam und für unzumutbar. Das endgültige Urteil erging nach einer Anhörung der Parteien. In dieser Anhörung wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, ihre Meinung zu der Frage darzulegen, ob in diesem Fall der Fernsehempfang über das Internet eine Alternative zu Satellitenantennen darstellen könne.

Bei diesem Fall ging es um einen Streit zwischen einer Wohnungsbaugesellschaft, die Ferienhäuser vermietet, und einer Vereinigung von Hauseigentümern, in der die betreffende Gesellschaft Mitglied ist. Der Vertrag, den die Mitglieder dieser Hausbesitzervereinigung unterschreiben müssen, enthält bestimmte Bestimmungen, u. a. auch eine Klausel, die das Anbringen von Satellitenantennen in einem Freizeitpark verbietet, in dem sich die Häuser der Mitglieder befinden. Die betreffende Gesellschaft hatte Satellitenantennen an den Häusern anbringen lassen, die normalerweise an Ausländer vermietet werden. Die Hauseigentümerversammlung forderte daraufhin die Gesellschaft zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von EUR 12.552,07 auf.

Gegen diese Strafe klagte die Gesellschaft vor dem Amsterdamer Berufungsgericht. Sie argumentierte, dass die Anwendung des Verbots unfair und unzumutbar im Sinne von Art. 2 Abs. 8 des holländischen Zivilgesetzbuchs sei. Sie berief sich auch auf Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Im Gegensatz zum Gericht erster Instanz argumentierte das Amsterdamer Berufungsgericht in seiner einstweiligen Verfügung, die Gesellschaft könne sich auf den Schutz nach Art. 10 EMRK berufen. Dieser Schutz sei höher zu bewerten als die Abwägung der Interessen auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 8 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuchs. Art. 2 enthalte eine offene Norm, die vorschreibe, dass Regulierungsmaßnahmen, wie sie von der Hauseigentümerversammlung erlassen worden seien, fair und zumutbar sein müssen.

Dem Amsterdamer Berufungsgericht zufolge waren die Interessen der Hauseigentümerversammlung nicht höher zu bewerten als die Interessen der Gesellschaft und der Mieter der Häuser. In diesem Fall sei das maßgebliche Recht das Recht, Nachrichten zu empfangen, ein Recht, das von Art. 10 EMRK garantiert werde. Das Gericht bezog sich in seiner Entscheidung ausdrücklich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache *Khursid Mustafa und Tarzibachi gegen Schweden* (siehe IRIS 2009-4: 2/1).

Das Verbot in den Regeln der Hauseigentümerversammlung wurde begründet mit der Absicht, die Harmonie der Landschaft in dem Ferienpark nicht durch Satellitenantennen zu stören. In diesem Fall stand jedoch außer Zweifel, dass die Satellitenantennen optisch kaum eine Beeinträchtigung darstellten. Das Interesse der Vereinigung, das Verbot anzuwenden, um zukünftige Diskussionen mit anderen Mitgliedern über die Zulässigkeit von Satellitenantennen zu vermeiden, war nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend, um einen Eingriff in das Recht der Gesellschaft und Dritter auf die Freiheit zum Empfang von Nachrichten zu rechtfertigen.

Das Gericht verwarf auch das Argument der Hauseigentümerversammlung, dass es genügend Alternativen

zu Satellitenantennen gebe, um Nachrichten zu empfangen, zum Beispiel Kabelfernsehen, Radio, Zeitungen oder das Internet.

• LJN: BH6413, Gerichtshof Amsterdam, 104.004.334 (Einstweilige Verfügung des Berufungsgerichts Amsterdam, 24. Februar 2009, LJN: BH6413, 104.004.334) NL

• LJN: BL6547, Gerichtshof Amsterdam, 104.004.334 (Urteil des Berufungsgerichts Amsterdam, 29. September 2009, LJN: BL6547, 104.004.334) NL

Chris Wiersma

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Die OPTA veröffentlicht die endgültigen Tarife

Die *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit* (Unabhängige Post- und Telekom-Regulierungsbehörde - OPTA) hat vor kurzem ihre endgültigen Regulierungsvorschriften und Tarife für die beiden größten holländischen Kabelnetzbetreiber UPC und Ziggo veröffentlicht. Bereits am 22. Dezember 2009 hatte die Europäische Kommission den Vorschlag der OPTA gebilligt (siehe IRIS 2010-2: 1/3). Nun hat die OPTA eine leicht geänderte Fassung ihrer Entscheidung veröffentlicht.

Im vergangenen Jahr hatte die OPTA festgestellt, dass die vier größten holländischen Kabelnetzbetreiber eine beherrschende Stellung auf dem niederländischen Rundfunkmarkt einnehmen. Allerdings hat sie lediglich zwei dieser Unternehmen zur Auflage gemacht, ihre Kabelleitungen zu vermieten: nämlich Ziggo und UPC. Die beiden Kabelnetzbetreiber werden gezwungen, anderen Marktteilnehmern Zugang zu ihren Netzen zu den regulierten (niedrigen) Preisen zu gewähren, damit alternative Anbieter die Fernsehprogramme weiterverkaufen und so ihr digitales Angebot verbessern können und außerdem die Kabelplattform für analoge Übertragungen nutzen und ihren Kunden Paketlösungen (Internet, Telefon und Fernsehen) anbieten können.

Die Preise wurden in dem Entwurf für Dienste von UPC auf EUR 8,84 und für Dienste von Ziggo auf EUR 8,46 pro Monat und pro Abonnent (vor Steuern) festgelegt. Preiserhöhungen dürfen lediglich die Inflationsrate abdecken. In der endgültigen Entscheidung ist der Tarif ein Cent niedriger. Eine weitere Änderung betrifft die Zeiträume, für welche die beiden Kabelnetzbetreiber den Zugang zu ihren Netzen öffnen müssen. Für Kabelkunden, die lediglich an analogen Fernsehprogrammen interessiert sind, schlug der ursprüngliche Entwurf einen Zeitraum von acht Wochen vor. Nach Beschwerden wurde dieser Zeitraum auf 12 Wochen verlängert. Für Kabelkunden, die Double- oder Triple-Pakete kaufen wollen, wurde der Zeitraum von 28 auf 35 verlängert. Marktneulinge müssen eine Gebühr in

Höhe von EUR 30.000 EUR an den Kabelnetzbetreiber zahlen, um ihren eigenen Dienst starten zu können.

Die Frage der Zahlung von Gebühren für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte wurde von der OPTA in dieser Entscheidung nicht geklärt. Daraufhin klagten die beiden Marktneuligne Tele2 Nederland B.V. und Online Breedband B.V. gegen UPC und Ziggo. Die Forderung betraf die Verpflichtung „Rechnung an Dritte“ durch die UPC und Ziggo, die beide zögerten. Tele2 und Online wollten die Möglichkeit haben, analoge Kabelangebote von UPC/Ziggo weiterzuverkaufen. Dies würde ihnen den Vorteil bringen, nicht mit jedem einzelnen Programmanbieter einzeln einen Vertrag abschließen zu müssen. Damit könnte jedoch ein Verstoß gegen das Urheberrecht verbunden sein, da urheberrechtlich geschützte Inhalte nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung des Urhebers veröffentlicht werden dürfen. CLT, einer der größten TV-Sender, hat UPC und Ziggo verboten, Fernsehprogramme an andere Anbieter zu verkaufen. Die OPTA erklärte, dass dieses Problem von einem Gericht geklärt werden müsse. Dies könne jedoch Jahre dauern, wie Kritiker befürchteten.

Beide Marktneulinge sowie UPC und Ziggo haben schließlich vor dem niederländischen Handelsgericht *College van Beroep voor het Bedrijfsleven* (Berufungsgericht in Wirtschaftssachen) geklagt. Sie beriefen sich auf eine von der OPTA veröffentlichte Marktanalyse, auf die sich diese Bestimmungen stützen.

- Besluit inzake geschil Tele2/Online - Ziggo (Entscheidung in der Rechtssache Tele2/Online - Ziggo) NL
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12383>
- Besluit inzake geschil Tele2/Online - UPC (Entscheidung in der Rechtssache Tele2/Online - UPC) NL
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12384>
- Implementatiebesluit WLR-C (Ziggo) (Durchführungsentscheidung WLR-C [Ziggo]) NL
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12385>
- Implementatiebesluit WLR-C (UPC) (Durchführungsentscheidung WLR-C [UPC]) NL
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12386>
- Tariefbesluit WLR-C (UPC en Ziggo) (Tarifentscheidung WLR-C [UPC und Ziggo]) NL
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12387>
- Openbare zienswijzen op de implementatiebesluiten WLR-C (Ansichten der Öffentlichkeit zur Durchführungsentscheidung WLR-C) NL
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12388>
- Reactie Europese Commissie op de implementatiebesluiten WLR-C (UPC en Ziggo) (Reaktion der Europäischen Kommission auf die Durchführungsentscheidung WLR-C [UPC and Ziggo]) NL
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12389>

Bart van der Sloot
*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

PL-Polen

Neue Entwicklungen beim terrestrischen Digitalfernsehen in Polen

Anfang 2010 hielt das Infrastrukturministerium öffentliche Konsultationen zum Gesetzentwurf für den Start terrestrischen Digitalfernsehens (DVB-T) ab, an denen sich die großen Vertreter der Industrie beteiligten. Nach der Veröffentlichung der Konsultationsergebnisse sollte der Entwurf im März in Regierungskonsultationen beraten werden.

Das Ziel des Gesetzentwurfs besteht darin, den vielschichtigen Prozess der Einführung von DVB-T durch die Schaffung eines Rechtsrahmens zu fördern. Die Betonung lag auf der ersten Phase dieses Prozesses, in der alle gegenwärtigen terrestrischen Analogfernseherveranstalter die terrestrische Digitalübertragung starten. Der Gesetzentwurf legt das Datum für die Abschaltung von Analogfernsehen, das Auswahlverfahren für den Betreiber des Übertragungsnetzes, der Dienste für den DVB-T-Multiplexbetreiber anbietet, die Pflichten des DVB-T-Multiplexbetreibers sowie die Pflichten von Fernsehveranstaltern in Bezug auf eine Informationskampagne für terrestrisches Digitalfernsehen fest.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt frühere Entwicklungen in diesem Bereich. Am 30. September 2009 erließ das Amt für elektronische Kommunikation einen Beschluss zur Frequenzuteilung für die fünf Rundfunkgesellschaften (Telewizja Polska SA, Telewizja Polsat SA, TVN SA, Polskie Media SA und Telewizja Puls Sp. z o.o), mit dem er ihnen das Recht auf eine gemeinsame Nutzung der Frequenzen auf dem ersten digitalen terrestrischen Multiplex gewährt (wodurch sie de facto gemeinsam zum Betreiber von MUX 1 werden). Das Ziel war, das gegenwärtige terrestrische Analogfernsehangebot mit landesweiter oder überregionaler Ausrichtung auf dem digitalen Multiplex widerzuspiegeln und eindeutige Bedingungen dafür zu schaffen, wann Analogfrequenzen frei werden könnten. Die zeitliche Begrenzung für die gemeinsame Nutzung dieser Frequenzen wurde für öffentlich-rechtliche und kommerzielle Rundfunkveranstalter unterschiedlich gehandhabt: Telewizja Polska bekam das Recht, die Frequenzen auf MUX 1 bis zum 31. Juli 2013 (Ende der Übergangsperiode) zu nutzen. Es wurde vereinbart, dass Telewizja Polska seinen Fernsehdienst danach auf seinem eigenen Multiplex (MUX 3) ausstrahlt. Den kommerziellen Rundfunkveranstaltern wurde das Recht auf gemeinsame Nutzung der Frequenzen auf MUX 1 bis 29. September 2024 eingeräumt.

Die obige Entscheidung war möglich, da der Vorsitzende des Nationalen Rundfunkrats am 31. Juli 2009 einen Beschluss unterzeichnete, der die Lizenzen für

die terrestrische Ausstrahlung von Fernsehprogrammen abänderte; der Umfang der bestehenden terrestrischen Analogfernsehfrequenzen wurde erweitert, indem die Möglichkeit eingeräumt wurde, auch auf MUX 1 (über die neuen zusätzlichen Frequenzen) zu senden, während Simulcast über analoge Einrichtungen für eine gewisse Zeit auch noch möglich ist. Die vier kommerziellen terrestrischen Fernsehdienste (landesweit und überregional über mindestens sieben Übertragungsstationen) werden auf der Grundlage geänderter Lizenzen ausgestrahlt, während die drei öffentlich-rechtlichen Fernsehdienste direkt nach den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes ausgestrahlt werden und keine Lizenz benötigen.

Der Gesetzentwurf kündigt an, dass die Abschaltung des analogen Fernsehsignals bis 31. Juli 2013 stattfinden wird. Rundfunkveranstalter werden im Entwurf verpflichtet, 95 Prozent des im oben genannten Beschluss zur Frequenzuteilung ausgewiesenen Gebiets mit Digitalübertragung abzudecken. Der Entwurf enthält detaillierte Verpflichtungen für den MUX-1-Betreiber und das Auswahlverfahren für einen Netzbetreiber in drei unterschiedlichen Varianten. Ein eigenes Kapitel des Entwurfs ist der Informationskampagne zu DVB-T gewidmet. Rundfunkveranstalter, die eine Frequenzuteilung für MUX 1 erhalten haben, sind verpflichtet, bis 31. Juli 2013 in ihren Programmdiensten Informationen über den Übergang zum DVB-T-Standard auszustrahlen. Der Entwurf beinhaltet zudem technische Anforderungen für Fernsehgeräte, die nach dem 1. April 2010 verkauft werden. Darüber hinaus bringt er zahlreiche Änderungen zum Telekommunikationsgesetz vom 16. Juli 2004. Diese Änderungen legen neue Regeln für gleichberechtigte, nicht diskriminierende, klare und transparente Vorschriften für den Multiplexzugang, die Pflichten des Multiplexbetreibers in dieser Hinsicht sowie die Mindestanforderungen für Zugangsvereinbarungen zum Multiplex (zwischen Multiplexbetreiber und Rundfunkveranstalter) fest. Der Entwurf bringt auch Änderungen zum Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992 (in Bezug auf den Lizenzierungsprozess).

Bei den Vorbereitungen für den Start von MUX 1 gab es einige Schwierigkeiten, insbesondere wegen der Probleme mit dem angemessenen Verfahren zur Auswahl des Netzbetreibers; während sich die kommerziellen Rundfunkveranstalter bereits auf einen geeinigt haben, kann der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter dies erst nach Abschluss eines Ausschreibungsverfahrens, wie es im öffentlichen Vergaberecht vorgesehen ist. Um eine praktikable Lösung für dieses Problem zu finden, äußerten Rundfunkveranstalter jüngst die Ansicht, öffentlich-rechtliche und kommerzielle Rundfunkveranstalter sollten auf getrennten Multiplexen platziert werden (MUX 1 und 3 für öffentlich-rechtliche, MUX 2 für kommerzielle Rundfunkveranstalter). Die Rundfunkveranstalter erklärten, sie zögen in Erwägung, den Regulierungsbehörden entsprechende Anträge vorzuschlagen.

Eine große Zahl von Haushalten in Polen hat bereits

Zugang zu digitalen Fernsehangeboten über digitale Satelliten- und Kabelfernsehplattformen, und der Anteil an Haushalten mit Zugang zu solchen Digitalplattformen wächst. Nichtsdestotrotz wird die Digitalumstellung des terrestrischen Fernsehens als wichtig erachtet.

- Projekt ustawy o wdrożeniu naziemnej telewizji cyfrowej DVB-T (Gesetzentwurf für den Start terrestrischen Digitalfernsehens (DVB-T))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12364> PL
- Rozpoczęcie cyfryzacji telewizji naziemnej w Polsce (Start des terrestrischen Digitalfernsehens in Polen)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12418> PL
- Plan wdrażania telewizji cyfrowej w Polsce (Plan zur Durchsetzung des terrestrischen Digitalfernsehens in Polen)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12366> PL
- Ogłoszenie Przewodniczącego KRRiT z dnia 3 lutego 2009 r. o możliwości uzyskania koncesji na rozpowszechnianie programu telewizyjnego (Ankündigung des Vorsitzenden des Nationalen Rundfunkrats vom 3. Februar 2009 über die Abgabe von Rundfunklizenzen)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12367> PL

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat Polen

RO-Rumänien

Verbraucherinformation durch ANPC neu geregelt

Die am 15. März 2010 im *Monitorul Oficial al României* (Amtsblatt Rumäniens) veröffentlichte Verordnung Nr. 72/2010 des Vorsitzenden der *Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor* (Nationale Verbraucherschutzbehörde - ANPC) enthält eine Reihe neuer Maßnahmen zur besseren Information der Verbraucher. Die neuen Regelungen sind 30 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten.

Zu den neuen Bestimmungen gehört unter anderem die Vorschrift, dass die Verwalter von Webseiten, auf denen Waren zum Verkauf angeboten, Onlinebestellungen und/oder Werbung für bestimmte Produkte und/oder Dienstleistungen entgegengenommen werden, wie zum Beispiel im elektronischen Handel, beim Angebot touristischer Dienstleistungen oder von Flugtickets über das Internet, verpflichtet sind, auf ihrer Homepage (auf der ersten Seite) eine Direktverbindung zur Internetseite der rumänischen Verbraucherschutzbehörde (www.anpc.gov.ro) einzufügen, versehen mit dem Text: *PROTECTIA CONSUMATORILOR - ANPC* (Verbraucherschutz - ANPC). Die Angabe von Telefonnummern (kostenlos oder nicht) für den Zugang zu Verbraucherberatungsstellen ersetzt die Pflicht zur Bereitstellung des vorgeschriebenen Links nicht.

Gemäß der *Hotărârea de Guvern nr. 284/2009 privind organizarea și funcționarea Autorității Naționale pentru Protecția Consumatorilor* (Regierungsbeschluss Nr. 284/2009 über die Organisation und das

Funktionieren der Nationalen Verbraucherschutzbehörde) ist die ANPC ein der Regierung untergeordnetes Fachorgan der zentralen öffentlichen Verwaltung mit juristischer Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 1).

Die Verbraucherschutzbehörde koordiniert und verwirklicht die Regierungsstrategie und -politik im Bereich des Verbraucherschutzes, handelt vorbeugend und bekämpft Praktiken, die sich schädigend auf das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit und die Wirtschaftsinteressen der Verbraucher auswirken können (Art. 2 Abs. 1).

• Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor, 72/2010, Monitorul Oficial al României, 15 March 2010 (Verordnung Nr. 72/2010 des Vorsitzenden der Nationalen Verbraucherschutzbehörde (ANPC), veröffentlicht am 15. März 2010 im Amtsblatt Rumäniens)

RO

• ANPC modifica reglementarile privind informarea consumatorilor (Pressemitteilung der ANPC vom 15. März 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12426>

RO

• Hotărârea de Guvern nr. 284/2009 privind organizarea și funcționarea Autorității Naționale pentru Protecția Consumatorilor (Regierungsbeschluss Nr. 284/2009 über die Organisation und das Funktionieren der Nationalen Verbraucherschutzbehörde)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12412>

RO

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

Neuer Verwaltungsrat für das Nationale Filmzentrum

Wie vom *Ministerul Culturii, Cultelor și Patrimoniului Național* (Ministerium für Kultur und Nationalerbe) am 23. März 2010 angekündigt, ernannte der Minister die sieben Mitglieder des Verwaltungsrats des *Centrul Național al Cinematografiei* (Nationales Filmzentrum - CNC). Das Mandat des neuen Verwaltungsrats umfasst zwei Jahre.

Die Mitglieder sind der Generaldirektor des CNC, ein Vertreter des Ministeriums für Kultur und Nationalerbe, ein Vertreter des Autoren- und Filmemacherverbands Rumäniens, ein Vertreter des Cineastenverbands Rumäniens, ein Vertreter des Filmproduzentenverbands, ein Vertreter der Cineastenvereinigung Rumäniens und ein Vertreter der rumänischen Vereinigung für Filmförderung.

Die Filmfachvereinigungen schafften es nicht, die geforderten fünf Mitglieder selbst zu benennen, und schlugen dem Ministerium für Kultur und Nationalerbe eine Liste mit 19 Personen vor. Der Minister übernahm es daraufhin selbst, auf der Grundlage der eingegangenen Vorschläge die fünf Mitglieder des CNC-Verwaltungsrats zu ernennen, die die Vereinigungen der Filmemacher vertreten.

Das CNC organisiert jährlich Wettbewerbe um Fördermittel für Filmprojekte (siehe IRIS 2010-2: 1). Filmemacher, insbesondere Regisseure der neuen Genera-

tion, kritisieren die Art und Weise, wie die Jurymitglieder die Projekte nach eigenem Ermessen bewerten, ohne dass sie ihre Entscheidungen begründen müssten.

• Ministrul Culturii a numit Consiliul de Administrație al Centrului Național al Cinematografiei (Kulturminister ernannt Verwaltungsrat des *Centrul Național al Cinematografiei*)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12368>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RS-Serbien

Änderungen in der Anwendung von Fernsehwerbungs- und Sponsoringvorschriften

Der Rat der serbischen Rundfunkagentur (SBA) verkündete Ende 2009, dass er ab 1. Januar 2010 eine ständige Überwachung von Fernsehprogrammen einrichten werde, um Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes über Werbung von 2005, die sich auf Fernsehwerbung und -sponsoring beziehen, festzustellen und dieses Gesetz strikt anzuwenden.

Am 5. März 2010 veröffentlichte die SBA ihre Überwachungsergebnisse aus Januar und Februar, wobei sie feststellte, dass alle überwachten Rundfunkveranstalter mehr als einmal gegen das Gesetz verstoßen haben. Als Ergebnis erstattete sie Anzeige wegen dieser Ordnungswidrigkeiten beim zuständigen Zivilgericht gegen alle sechs Fernsehsender, die über eine landesweite Lizenz verfügen, und verlangte, diese entsprechend dem Gesetz mit einem Bußgeld zu belegen.

Bei näherer Betrachtung der Erklärung des Vizeratsvorsitzenden der SBA betreffen die häufigsten Verstöße gegen die Werberegulungen die Dauer der Werbeblöcke und mangelnde Beachtung der korrekten Intervalle zwischen solchen Unterbrechungen sowie fehlende akustische und visuelle Abgrenzungen von Werbeunterbrechungen von anderen Inhalten und Verstöße gegen die Vorschriften für Teleshoppingsendungen. Die SBA erklärte, sie werde dieses Mal alle aufgedeckten Verstöße nur als eine Ordnungswidrigkeit des jeweiligen Rundfunkveranstalters betrachten, sodass sie nur eine Klage gegen jeden der sechs Rundfunkveranstalter einreiche. In der Zukunft werde jedoch jeder Verstoß zu einer Anzeige beim Zivilgericht führen, sodass die Rundfunkveranstalter darin bestärkt werden, die gesetzlichen Vorschriften strikt einzuhalten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die SBA-Analyse einige höchst umstrittene Praktiken wie Produktplatzierung und sogenannte „chyrons“ („Bauchbinden“,

auch „crawls“ oder „ticker“ genannt, die tatsächlich Werbung in einer Form von Text und/oder Grafik sind, die sich über den Bildschirm bewegt, während anderer Inhalt gezeigt wird) ausklammert. Sie wurden ausgenommen, da ihre Rechtmäßigkeit nach dem gegenwärtigen Gesetz über Werbung strittig und nicht ganz klar war, wie die SBA erklärte. Nachdem allerdings die SBA beim Handels- und Dienstleistungsministerium um eine rechtliche Stellungnahme nachgesucht und diese auch erhalten hat, in der das Ministerium befand, „chyrons“ seien in der Tat nach der geltenden Gesetzgebung verboten, kündigte die SBA an, sie werde derartige Praktiken ab dem 15. März 2010 nicht mehr dulden.

Schließlich erarbeitet eine Arbeitsgruppe des Handels- und Dienstleistungsministeriums neue Gesetzgebung zu Werbung, die präziser als das gegenwärtige Gesetz sein soll, damit die nationale Gesetzgebung mit den jüngsten europäischen gesetzgeberischen Aktivitäten in diesem Bereich Schritt hält.

Miloš Živković

Belgrade University School of Law - Živković
Samardžić Law offices

SE-Schweden

Vorschlag für ein neues schwedisches Rundfunk- und Fernsehgesetz

Am 18. März 2010 hat die schwedische Regierung einen Gesetzentwurf für ein neues *Radio- och TV-lagen* (Rundfunk- und Fernsehgesetz - RFG) vorgelegt. Mit diesem neuen Gesetz soll die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2007/65/EG) der Europäischen Kommission umgesetzt werden, geändert durch die Richtlinie 89/552/EWG. Das neue Rundfunk- und Fernsehgesetz soll am 1. August 2010 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Nach dem neuen Rundfunk- und Fernsehgesetz wird es für Fernsehveranstalter einfacher sein, Sponsoringhinweise und Werbung in Fernsehsendungen einzufügen. So wurde zum Beispiel die allgemeine Regel, dass Fernsehwerbung nur zwischen den Sendungen erlaubt ist, abgeschafft. Allerdings muss Fernsehwerbung nach wie vor mit Rücksicht auf den Charakter der Sendung und der Länge platziert werden, und zwar so, dass die Rechte der Rechteinhaber nicht verletzt werden. Außerdem dürfen Werbeblöcke insgesamt 12 Minuten pro Stunde nicht übersteigen.

Darüber hinaus enthält das RFG Bestimmungen für neue Werbetechniken. So sind unter bestimmten Um-

ständen virtuelle Werbung und *Split-Screen*-Werbung erlaubt.

Der Entwurf führt auch eine besondere Bestimmung über Produktplatzierung ein. Produktplatzierung ist grundsätzlich unzulässig. In Filmen, TV-Serien, Sportsendungen und in Unterhaltungssendungen kann sie jedoch erlaubt sein, vorausgesetzt, die betreffende Sendung fördert nicht auf unzulässige Weise kommerzielle Interessen. Wenn solche Sendungen Produktplatzierungen enthalten, müssen die Zuschauer zu Beginn und am Ende der Sendung darüber informiert werden, aber auch bei Programmunterbrechungen. In Sendungen für Kinder unter 12 Jahren ist Produktplatzierung jedoch nach wie vor verboten. Unzulässig ist sie auch für bestimmte Produkte wie alkoholische Getränke, Tabakprodukte und verschreibungspflichtige Medikamente.

Der Gesetzentwurf führt auch ein System für die Genehmigung von digitalen Radiosendern ein. Auf diese Weise will die Regierung Chancen für eine stärker wettbewerbsorientierte Entwicklung des digitalen Rundfunks schaffen.

Neben dem Vorschlag für ein neues RFG enthält der Entwurf auch Änderungen des Schwedischen Gesetzes für den Schutz von Kunst- und Literaturwerken. Das bedeutet mehr Möglichkeiten für Fernsehgesellschaften im Europäischen Wirtschaftsraum, normalerweise urheberrechtlich geschütztes Material zu Ereignissen zu nutzen, die von Interesse für die allgemeine Öffentlichkeit sind.

Aus dem Gesetzentwurf geht auch hervor, dass die beiden Aufsichtsbehörden für Rundfunk und Fernsehen - *Granskningsnämnden för Radio och TV* (schwedische Rundfunkkommission - GRN) und *Radio- och TV-verket* (schwedische Radio- und Fernsehbehörde) zu einer einzigen Behörde für Rundfunk und Fernsehen zusammengeschlossen werden sollen.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels war der Entwurf noch nicht vom Parlament angenommen. Da die derzeitige schwedische Regierung jedoch über eine stabile Mehrheit im Parlament verfügt, kann man davon ausgehen, dass das neue Rundfunk- und Fernsehgesetz in nächster Zeit angenommen werden wird.

• Regeringens proposition 2009/10:115 - En ny radio och tv-lag (Gesetzentwurf der Regierung 2009/10:115 - Ein neues Rundfunk- und Fernsehgesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12390>

SV

Michael Plogell and Erik Ullberg
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

SI-Slowenien

Unterstützung für das Umfeld von Filmproduktionen

Ende Januar 2010 wurde das *Zakon o Slovenskem filmskem centru* (Gesetz über das slowenische Filmzentrum) vorgeschlagen, das zum ersten Schritt in Richtung einer prosperierenden slowenischen Filmindustrie werden könnte. Die öffentliche Diskussion dazu endete am 4. März 2010.

Der Filmsektor ist eine der Säulen kultureller Vielfalt. Seine Stärke liegt in der Fähigkeit, Grenzen zu überwinden und zu angemessenen Kosten den Erdball zu bereisen. Filmproduktion ist das kostenintensivste Segment der Filmindustrie. Der härteste Teil der Arbeit eines Produzenten ist die Mittelbeschaffung, und es kostet die Produzenten viel Zeit, die Investitionskosten zu decken und Gewinn zu erzielen.

Produzenten müssen Distributoren finden, um ihre Produkte über Rundfunkveranstalter auf dem Markt zu platzieren. In Slowenien liegt der Anteil der Rundfunkveranstalter an den Gesamteinnahmen aus Verkäufen vor Steuern bei 40-60 Prozent. Die Distributoren bekommen 15-40 Prozent vom verbleibenden Betrag. Der Rest geht an den Produzenten, der davon Tantiemen an die Autoren, Steuern und an die Investoren bezahlen muss.

Um einen Anreiz zur Filmproduktion zu geben, gewährt der *Filmski sklad Slovenije* (slowenischer Filmfonds - FS) Produzenten einen Zuschuss in Höhe von 10 Prozent der Einnahmen bei 10.000-20.000 Zuschauern, von 15 Prozent bei bis zu 30.000, von 20 Prozent bei bis zu 40.000, von 25 Prozent bei bis zu 50.000 und von 30 Prozent bei über 50.000 Zuschauern. Der Produzent muss den Zuschuss allerdings in seine nächste Produktion investieren, die vom FS kofinanziert wird. Da der slowenische Markt relativ klein ist, zog der bislang am besten besuchte Film ungefähr 500.000 Zuschauer in die Kinos. Die durchschnittlichen Kinobesucherzahlen für slowenische Filme liegen bei 10.000 Zuschauern. Es muss ein unterstützendes Umfeld für Filmproduktion geschaffen werden, da die Industrie auf den Binnenmarkt der slowenischsprachigen Bevölkerung beschränkt ist. Von größter Bedeutung ist eine Unterstützung für Produzenten, um in den europäischen Markt einzutreten, auf dem immer noch slowenische audiovisuelle Inhalte fehlen.

Typisch für Slowenien ist, dass sich Produzenten für Projekte organisieren. Sie heuern Unternehmen und Freiberufler an, um das Projekt auszuführen. Die Schwachpunkte in einem solchen Modell sind die fehlende Produktionsinfrastruktur, ungenügende Geschäfts- und Marketingstrategien, kaum langfristi-

ges Wachstum und Entwicklung sowie geringe Bildung und Ausbildung.

Entscheidend für die audiovisuelle Industrie sind unabhängige Produzenten, die in einem Wettbewerbsmarkt arbeiten. Die staatlichen Institutionen sollten eine stabile Finanzquelle und Mechanismen bereitstellen, Geschäftskompetenzen wie -wissen fördern, ausländische Märkte öffnen, einen entsprechenden sozialen Status für Arbeitskräfte gewährleisten und den sozialen Dialog im Sektor unterstützen.

Der Gesetzentwurf führt staatliche Beihilfe in Form eines Zuschusses anstelle von Investitionen ein. Die Einkünfte fließen dem Produzenten somit direkt zu und er kann seine Kapitalausstattung stärken, um in zukünftige Projekte zu investieren. Das Modell bietet Produzenten Anreize, sich im Markt zu betätigen und die Distribution des Produkts zu kontrollieren.

• Osnutek Zakona o Slovenskem filmskem centru (Gesetzentwurf über das slowenische Filmzentrum)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12370>

SL

Denis Miklavcic

Verbandskonferenz der Freiberufler in Kultur und Medien (SUKI)

Schritte für ein leichteres Freiberuflerleben

Im April 2009 setzte das slowenische *Ministrstvo za kulturo* (Kulturministerium) eine Projektgruppe ein, um die Probleme Selbstständiger im Kultursektor zu lösen. Die Gruppe besteht aus Vertretern von Kulturministerium, *Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve* (Ministerien für Finanzen, für Arbeit, für Familie und soziale Angelegenheiten), Nichtregierungsorganisationen wie *Asociacija, Odprta zbornica, Artservis* und der *Sindikalna konferenca samostojnih ustvarjalcev na področju kulture in informiranja* (Verbandskonferenz der Freiberufler in Kultur und Medien - SUKI).

Die erste Leistung der Projektgruppe ist der *Uredba o samozaposlenih na področju kulture* (Verordnungsentwurf zu Selbstständigen im Kultursektor, der vom Kulturministerium vorbereitet und von der Projektgruppe überprüft wurde, die einige Änderungen vorschlug), der im Januar 2010 vorgeschlagen wurde. In ihm werden einige Sonderbedingungen für die erstmalige Registrierung einer Person nach der entsprechenden Ausbildung festgelegt. Das Ziel ist, Interesse für bestimmte Berufe zu wecken, die im Kultursektor fehlen. Eine ordnungsgemäße Ausbildung/Qualifikation wird im Fall einer erneuten Registrierung für denselben Beruf nicht erneut geprüft.

Selbstständige Künstler, die Anspruch auf einen Zuschuss zu Sozialversicherungsbeiträgen haben, können nunmehr ein mittleres Dreijahreseinkommen be-

rechnen. In der Praxis gab es Probleme, diese Kriterien für ein Einjahreseinkommen zu erfüllen, da dieses schwankt, insbesondere im Fall von Langzeitprojekten oder von Auszeichnungen, die das Einkommen des Künstlers unerwartet in die Höhe treiben.

Ältere selbstständige Künstler müssen nun ihren Anspruch auf einen Zuschuss zu Sozialversicherungsbeiträgen nicht mehr nachweisen, wenn sie über 50 Jahre alt sind und nur noch sechs Jahre verbleiben, bevor die Mindestanforderungen für einen Ruhestand erfüllt sind.

Das Verfahren zur Registrierung von Selbstständigen und die Entscheidung über ihren Anspruch auf Zuschuss zu Sozialversicherungsbeiträgen wurde nun zusammengefasst. Dies bedeutet eine wesentliche Abkürzung des Verfahrens und spart den Selbstständigen Geld, die bislang während des Verfahrens die Sozialversicherungsbeiträge selbst tragen mussten.

Die Projektgruppe konzentriert sich gegenwärtig auf mittelfristige Ziele, die bis Ende des Jahres erreicht sein sollten. Es gibt noch offene Fragen hinsichtlich der Kosten von Selbstständigkeit, der Berechnung des Jahreseinkommens, des Rechts auf Krankheitsurlaub, die Bezahlung von Kindergartenkosten und einiger anderer Punkte.

Die langfristigen Ziele betreffen die Regelung des Rechtsstatus von selbstständigen Künstlern/Personen im Kultursektor, der sich gegenwärtig in der Grauzone zwischen Zivil-, Arbeits- und Gewerbegesetzgebung bewegt.

In Slowenien sind 8.738 Personen im Film-, audiovisuellen und Kunstsektor beschäftigt, davon sind 2.800 Freiberufler. Somit ist die Anzahl derjenigen in diesem Sektor, die von der Verordnung betroffen sind, beachtlich.

• Uredba o samozaposlenih na področju kulture (Verordnungsentwurf zu Selbstständigen im Kultursektor)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12369>

SL

Denis Miklavcic

Verbandskonferenz der Freiberufler in Kultur und Medien (SUKI)

SK-Slowakei

Änderung des Gesetzes über Fernsehaktivität und Weiterverbreitung

Am 15. Dezember 2009 ist die jüngste Änderung (Nr. 498/2009 Coll.) des Gesetzes Nr. 308/2000 Coll. über Fernsehaktivität und Weiterverbreitung (im Folgenden zitiert als „das Gesetz“) in Kraft getreten. Mit dieser

Änderung wird die Richtlinie 2007/65/EG (im Folgenden zitiert als „die Richtlinie“) in slowakisches Recht umgesetzt.

Durch diese Umsetzung wird eine Reihe von Änderungen wirksam. So wird unter anderem der Anwendungsbereich des Gesetzes aufgrund der Kriterien der Richtlinie umfangreicher. Das Gesetz ist technologisch neutral und gilt für alle audiovisuellen Mediendienste unabhängig von der Übertragungstechnik, also auch für das Internet.

Nach dem geänderten Gesetz ist der Rat für Fernsehen und Weiterverbreitung (im Folgenden zitiert als „der Rat“) für das Fernsehen (einschließlich Fernsehen über das Internet) und für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf zuständig, unabhängig von der Übertragungstechnik. Da die Richtlinie nicht für Hörfunkdienste gilt, hat sich beim Hörfunk nichts geändert. Das bedeutet, dass Radio, das vollständig über das Internet übertragen wird, nicht als „Rundfunk“ nach dem Gesetz gilt und daher auch nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fällt.

Mit der Änderung wurde eine Reihe neuer Begriffe eingeführt, insbesondere der Begriff „audiovisueller Mediendienst auf Abruf“ (im Folgenden zitiert als „On-Demand-Dienst“). Ein On-Demand-Dienst wird in Art. 3(b) definiert als ein „nicht linearer Dienst mit in erster Linie kommerziellem Charakter, der für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird. Zweck dieser On-Demand-Dienste ist, dem Zuschauer Informations- und Unterhaltungssendungen oder Bildungsprogramme anzubieten. Bei der Bereitstellung von Hörfunkaufzeichnungen handelt es sich nicht um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf.“

Gemäß der Richtlinie brauchen Anbieter von Fernsehsendungen, die ausschließlich über das Internet übertragen werden, und Anbieter von On-Demand-Diensten keine Genehmigung. Für die Zwecke einer wirksamen Überwachung dieser Dienste genügt eine Mitteilung. Die Betreiber müssen dem Rat die notwendigen Informationen spätestens an dem Tag übermitteln, an dem die Ausstrahlung der Fernsehprogramme beginnt. Die Informationen dienen nicht nur Regulierungszwecken, sondern auch zur Feststellung, ob der Betreiber der Rechtsprechung der slowakischen Republik unterliegt. Der Rat informiert den Betreiber, falls seine Dienste nicht unter das Gesetz fallen.

Die Pflichten von Fernsehveranstaltern wurden auf die Anbieter von On-Demand-Diensten ausgedehnt. Die bisher geltende Verpflichtung, einen Vertrag mit einer Verwertungsgesellschaft zu schließen, wurde aufgehoben, da es sich dabei um eine privatrechtliche Beziehung handelt, die nicht reguliert werden muss. Der Zeitraum, über den Fernsehveranstalter die Aufzeichnungen speichern müssen, wurde auf 45 Tage verlängert.

Das allgemeine Verbot von Pornografie gilt nicht für On-Demand-Dienste. Daher wurde eine neue Bestimmung aufgenommen, mit der die Verbreitung von Kinderpornografie und von abartige sexuelle Praktiken enthaltende Pornografie verboten wurde. Da es kein generelles Verbot von Pornografie gibt, wurde eine neue Bestimmung für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf eingeführt. So dürfen audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnten, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie wurde der Begriff „audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ eingeführt. Hierzu zählen Fernsehwerbung, Teleshopping, Sponsoring, Produktplatzierung, Fernsehsender, die ausschließlich Werbung senden und Teleshopping anbieten, sowie Fernsehsender, die ausschließlich Eigenwerbung machen. Alle Verpflichtungen im Hinblick auf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation gelten für alle Formen der Werbung. Einige der Einschränkungen, die nur für einen Teil galten (etwa für Schleichwerbung) werden jetzt auf die gesamte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation ausgedehnt.

Bei einigen Bestimmungen in Bezug auf die Fernsehwerbung mit spezifischem Inhalt hat es erhebliche Änderungen gegeben. So zum Beispiel bei den Bestimmungen für die Werbung für alkoholische Getränke: Nach der neuen Bestimmung (Art. 33 des Gesetzes) ist Werbung für Bier auch tagsüber erlaubt, Werbung für Wein dagegen nur zwischen 20.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens und für andere alkoholische Getränke nur zwischen 22.00 abends und 6.00 Uhr morgens. Diese Vorschrift gilt nicht für Fernsehveranstalter, die nur über das Internet senden, ebenso wie die Vorschrift für die Reglementierung politischer und religiöser Werbung. Neu ist auch, dass die Werbung von anderen Arten der Fernsehübertragung getrennt werden kann, zum Beispiel durch die *Split-Screen*-Technik (zusätzlich zu den audiovisuellen Mitteln der Trennung).

Neu eingeführt wurde auch der Begriff der „Produktplatzierung“. Unter „Produktplatzierung“ wird „jede Form audiovisueller Information über ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Handelsmarke [verstanden], die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung innerhalb einer Sendung erscheinen.“ Produktplatzierung ist nur zulässig nach den Bedingungen, die im Gesetz definiert werden. Ausdrücklich verboten ist sie dagegen in Sendungen für Kinder unter 12 Jahren. Allerdings gelten diese Einschränkungen nur für Sendungen, die nach dem 19. Dezember 2009 produziert wurden.

Nach dem geänderten Gesetz müssen die Anbieter von Weiterverbreitung den Rat nicht über Änderungen bei den Fernsehsendungen und Hörfunkdiensten innerhalb von 15 Tagen informieren, sondern nur einmal jährlich bis zum 31. Januar, und zwar über Ände-

rungen, die im vergangenen Jahr vorgenommen wurden. Allerdings müssen Anbieter von Weiterverbreitung den Rat auf Anfrage über den aktuellen Stand informieren.

• Zákon č. 498/2009 Z. z., ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 308/2000 Z. z. o vysielaaní a retransmisii a o zmene zákona č. 195/2000 Z. z. o telekomunikáciách v znení neskorších predpisov a o zmene a doplnení niektorých zákonov (Änderung Nr. 498/2009 Coll. des Gesetzes Nr. 308/2000 Coll. über Fernsehaktivität und Weiterverbreitung vom 15. Dezember 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12425>

SK

• Zákon č. 308 zo 14. septembra 2000 o vysielaaní a retransmisii a o zmene zákona č. 195/2000 Z. z. o telekomunikáciách (Konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 308/2000 Coll. über Fernsehaktivität und Weiterverbreitung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12396>

SK

Jana Markechová
Anwaltskanzlei Markechova

Konzept zur Medienpädagogik

Am 16. Dezember 2009 verabschiedete die Regierung das „Konzept zur Medienpädagogik in der slowakischen Republik im Kontext des lebenslangen Lernens“ (im Folgenden „Konzept“). Dieses Konzept wurde in Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm erarbeitet.

Die Notwendigkeit, Bedingungen für die Verwirklichung von Medienpädagogik zu schaffen, erwächst aus verschiedenen EU-Dokumenten, die die Bedeutung von Informationstechnologie unterstreichen. Gemäß der Richtlinie des Rats 89/552/EWG (in slowakisches Recht umgesetzt durch Gesetz Nr. 498/2009 Coll., siehe IRIS 2009-9: 18) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission alle drei Jahre einen Bericht zum Stand der Medienkompetenz vorzulegen.

Um das Konzept näher auszuführen, setzte das Kulturministerium im Februar 2009 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Schulen, Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und sonstigen Fachleute ein. Das Konzept untersucht den gegenwärtigen Erziehungsstand in diesem Bereich und definiert die Ziele, Strategien und Bedingungen für ein effizientes System der Medienpädagogik im Kontext lebenslangen Lernens. Eines der Hauptziele von Medienpädagogik besteht darin, jede Altersgruppe eine verantwortungsvolle Haltung zu Medieninhalten zu lehren, die Öffentlichkeit im Umgang mit neuen Kommunikationstechnologien zu unterweisen und Minderjährige vor rechtswidrigen und unangemessenen Inhalten zu schützen.

Gegenwärtig fehlt jegliche Verbindung zwischen den Aktivitäten im Bereich Medienkompetenz und der formalen und informellen Erziehung. Das Konzept schlägt daher vor, zum 1. Januar 2011 ein Zentrum für Medienpädagogik einzurichten, das in die Strukturen

des Kulturministeriums eingegliedert wird. Das Zentrum wird die Aktivitäten im Bereich Medienpädagogik koordinieren, Forschung betreiben, Vorschläge zu verschiedenen Projekten im System unterbreiten und mit anderen relevanten Einrichtungen zusammenarbeiten.

Das Konzept weist in Übereinstimmung mit der Entschließung des Europäischen Parlaments 2008/2129(INI) darauf hin, dass Medienkompetenz Informationen über Urheberrechtsfragen und zur Achtung geistigen Eigentums bereitstellen und Datensicherheit und den Schutz der Privatsphäre gewährleisten sollte. Ein kompetenter Mediennutzer muss Informationen über die Risiken hinsichtlich des Schutzes persönlicher Daten und der Gefahr der Verbreitung von Gewalt über das Internet erhalten.

Das System der Medienpädagogik sollte in vier Grundstufen entsprechend den Altersgruppen gegliedert werden: Medienpädagogik für Kinder im Vorschulalter, für Grundschulkinder, für Kinder auf weiterführenden Schulen und für Erwachsene. Die ersten drei Stufen sollten darauf gerichtet sein, einen kritischen und selektiven Ansatz bei Medieninhalten herauszubilden und das Grundwissen im Bereich Medien- und Kommunikationstechnologien zu vermitteln. Medienpädagogik für Erwachsene sollte versuchen, das erworbene Wissen zu aktualisieren. Lebenslanges Lernen kann dem Einzelnen die notwendige Kompetenz vermitteln, wieder in Berufsbereiche einzusteigen.

Entsprechend dem Konzept ist die Vorbedingung für ein Erreichen der medienpädagogischen Ziele die Schaffung eines Systems mit ausreichend Personal, Material und technischen Ressourcen. Ausgehend von den Erfahrungen anderer europäischer Länder, in denen Medienkompetenz traditionell etabliert ist, stützt sich das System der Medienpädagogik auf mehrere Säulen. Dazu gehören insbesondere:

- die Einbindung von Medienpädagogik in den Schul Lehrplan,
- ein System zur Bewertung von Medienkompetenz,
- eine stabile öffentliche Institution, die diese Themen koordiniert,
- die Beteiligung der Medien an diesen Aktivitäten und Programmen,
- Motivations- und Unterstützungsprogramme, die sich auf Medien konzentrieren, die von Einzelpersonen gemacht wurden,
- Forschung.

Eine grundlegende Vorbedingung für das Funktionieren des medienpädagogischen Systems ist die Benennung einer Koordinierungsstelle und die Aufteilung von Kompetenzen unter den einzelnen beteiligten Strukturen. Eine starke Position sollten die nicht staatlichen Einrichtungen einnehmen.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes werden die Kompetenzen zwischen dem Bildungsministerium und dem Kulturministerium aufgeteilt. Das Bildungsministerium sollte die formale Erziehung, die Genehmigung von Universitätsprogrammen und die Vorbereitung von Lehrern regeln und verantworten. Das Kulturministerium richtet ein Zentrum ein, das alle drei Jahre Berichte über den Stand der Medienpädagogik vorlegt.

Andere Strukturen mit Verantwortung in diesem Bereich sind unter anderem Universitäten (Forschung), Regulierungsbehörden (mit dem Schwerpunkt des Schutzes Minderjähriger), die audiovisuelle Stiftung (finanzielle Unterstützung), öffentlich-rechtliche Medien (Unterstützung, Förderung) sowie Nichtregierungsorganisationen.

Das Konzept besagt, dass die Voraussetzungen zur Erreichung der oben genannten Ziele in der slowakischen Republik bereits vorliegen.

- Konceptia mediálnej výchovy v Slovenskej republike v kontexte celoživotného vzdelávania (Konzept zur Medienpädagogik in der slowakischen Republik im Kontext des lebenslangen Lernens, Dezember 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12371>

SK

Jana Markechová
Anwaltskanzlei Markechova

TR-Türkei

Medienbericht des Untersuchungsausschusses für Menschenrechte

Der Untersuchungsausschuss für Menschenrechte der Großen Nationalversammlung der Türkei hat einen Bericht über seine Untersuchungen zu der Behauptung veröffentlicht, dass einige Nachrichten in türkischen Medien das Prinzip der Unschuldsvermutung verletzen. Der Bericht mit dem Titel „Bericht über die Untersuchung mutmaßlicher Verstöße türkischer Medien gegen die Unschuldsvermutung“ kritisiert der Ausschuss das aktuelle Auftreten türkischer Medien und ihre Art der Nachrichtenberichterstattung.

Dem Bericht zufolge, der mit einem Analyse- und Bewertungskapitel beginnt, bestehen in weiten Teilen der türkischen Gesellschaft Bedenken gegen die Bestrebungen der Medien, nicht die vierte, sondern die erste Macht im Staate zu sein. Infolge dieser Bemühungen seien Probleme aufgetreten, zum Beispiel fingierte Nachrichten, Verstöße gegen das Recht auf Privatsphäre und die Missachtung der Unschuldsvermutung. Der Bericht erklärt die Begriffe Pressefreiheit, freie Meinungsäußerung und Unschuldsvermutung anhand der türkischen Verfassung, der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der Türkei und der

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und nennt die Bedenken des Ausschusses sowie Vorschläge zur Lösung der festgestellten Probleme. Die wichtigsten Feststellungen und Vorschläge des Ausschusses sind:

- Die Pressefreiheit ist wichtig, aber nicht grenzenlos. Sie muss gegen die Persönlichkeitsrechte abgewogen werden. Daher müssen die Medien bei der Nachrichtenberichterstattung die Persönlichkeitsrechte und insbesondere die von der Verfassung und vom türkischen Strafrecht geschützte Unschuldsvermutung achten.

- Bei den Gerichten müssen Medien- und Public-Relations-Abteilungen eingerichtet werden, um einen gesunden Kommunikationsmechanismus zwischen Justizbehörden und Medienorganisationen zu schaffen.

- Die Artikel der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, die es den Bediensteten der Justizbehörden untersagen, Informationen an die Medien weiterzugeben, müssen aufgehoben werden.

- Medienorganisationen müssen die Einrichtung einer „Redaktion für Gerichtsberichterstattung“ in Betracht ziehen, um Fehler bei der Berichterstattung über Justizthemen zu vermeiden.

- Es müssen Weiterbildungsprogramme für die Gerichtsreporter organisiert werden, die grundsätzliche rechtliche Themen behandeln. Ebenso müssen in die praktische Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten die Themen Medien und Public Relations einfließen.

- In Zusammenarbeit mit Medienorganisationen und dem Justizministerium müssen ethische Prinzipien für die Gerichtsnachrichten festgelegt werden.

- Die Struktur des *Radyo ve Televizyon Üst Kurulu* (Hoher Radio- und Fernsehrat -RTÜK) muss geändert werden, um dessen Kontroll- und Organisationsfunktion zu verbessern. Er sollte eine gemeinsame Kontrolleinrichtung sein, an dem Vertreter von Medien, Regierungsbehörden, Parteien, NGOs und Öffentlichkeit beteiligt sind.

- Es müssen unverzüglich gesetzliche Regelungen zu Internetmedien formuliert werden, und es darf nicht vergessen werden, dass alle ethischen Regelungen für die traditionellen Medien auch für die Internetmedien gelten.

Bei der Erstellung des Berichts holte der Ausschuss die Meinung einer Gruppe von Medienschaffenden und Wissenschaftlern ein. An der Konsultationssitzung nahmen Vertreter führender Medienorganisationen wie NTV, CNN Türk sowie der Zeitungen Cumhuriyet und Zaman teil, ebenso wie Mitglieder von Presserat, RTÜK, RATEM (Verwertungsgesellschaft der Radio- und Fernsehsender), dem Verband der Fernsehsender sowie der Universitäten Gazi, Selçuk und Istanbul Bilgi.

• *MEDYADA YER ALAN BAZI HABERLERİN, MASUMİYET KARİNESİNİ İHLAL ETTİĞİ İDDİALARININ ARAŞTIRILMASI İLE İLGİLİİNCELEME RAPORU* (Bericht über die Untersuchung mutmaßlicher Verstöße türkischer Medien gegen die Unschuldsvermutung, veröffentlicht am 10. März 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12419>

TR

Eda Çataklar

Intellectual Property Research Center, Istanbul Bilgi University

Kalender

Digitalkino-Tango! Auf der Suche nach dem richtigen Rhythmus für die Digitalisierung der Kinos in Europa

Nachmittag der Europäischen Audiovisuellen
Informationsstelle in Cannes
Sonntag, den 16. Mai 2009, 15 Uhr – 16.30 Uhr
Salle Buñuel (5. Stock - Palais des Festivals)

Eintritt frei für alle Filmmarktakkreditierungen.
Sich anmelden bei: cannes@coe.int

Bücherliste

Droit des médias
Broché: 180 pages
Dalloz-Sirey (12 mai 2010)
Collection : DZ.PARA.UNIV.DZ

ISBN 978-2247087891
<http://www.dalloz.fr/>

Paal, Boris P.
Medienvielfalt und Wettbewerbsrecht
2010, Mohr Siebeck
ISBN 978-3161502460
[http://www.mohr.de/rechtswissenschaft/neue-buecher/buch/medienvielfalt-und-wettbewerbsrecht.html?tx_commerce_pi1\[catUid\]=0&cHash=e9a48409b6](http://www.mohr.de/rechtswissenschaft/neue-buecher/buch/medienvielfalt-und-wettbewerbsrecht.html?tx_commerce_pi1[catUid]=0&cHash=e9a48409b6)

Crown, Gilles
Advertising Law and Regulation: Media Law
2010, Tottel Publishing
ISBN 978-1845924515
<http://www.tottelpublishing.com/817/Bloomsbury-Professional-Advertising-Law-and-Regulation-2nd-Edition.html>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)